



Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2019

HÄGER VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT

07.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	5
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	7
A.1. Geschäftstätigkeit.....	7
A.2. Versicherungstechnische Leistung.....	9
A.3. Anlageergebnis.....	12
A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	15
A.5. Sonstige Angaben.....	15
B. Governance-System.....	16
B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	16
B.1.2. Schlüsselfunktionen.....	18
B.1.3. Vergütung.....	22
B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	24
B.2.1. Bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes.....	24
B.2.2. Bei Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes.....	25
B.2.3. Bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion.....	26
B.2.4. Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit.....	26
B.2.5. Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit.....	27
B.2.6. Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit.....	27
B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	28
B.3.1. Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung.....	29
B.3.1.1. Versicherungstechnisches Risiko.....	29
B.3.1.2. Marktrisiko.....	30
B.3.1.3. Kreditrisiko.....	31
B.3.1.4. Rückversicherungsausfallrisiko.....	32
B.3.1.5. Liquiditätsrisiko.....	32
B.3.1.6. Operationelles Risiko.....	33
B.3.1.7. Reputationsrisiko.....	34
B.3.1.8. Strategisches Risiko.....	35
B.3.2. Risikominderungstechniken.....	35
B.3.3. Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung.....	35
B.3.4. ORSA.....	36
B.4. Internes Kontrollsystem.....	37
B.5. Funktion der Internen Revision.....	39
B.6. Versicherungsmathematische Funktion.....	40
B.7. Outsourcing.....	40
B.8. Sonstige Angaben.....	41
C. Risikoprofil.....	42
C.1. Versicherungstechnisches Risiko.....	42
C.1.1. Verwendung von Zweckgesellschaften.....	42
C.1.2. Risikoexponierung.....	42
C.1.2.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken.....	42

C.1.2.2.	Beschreibung der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken.....	42
C.1.3.	Risikokonzentrationen.....	42
C.1.4.	Risikominderung	43
C.1.5.	Liquiditätsrisiko	43
C.1.6.	Risikosensitivität.....	43
C.1.6.1.	Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen.....	43
C.1.6.2.	Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen	44
C.1.7.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	44
C.2.	Marktrisiko	44
C.2.1.	Risikoexponierung.....	44
C.2.1.1.	Beschreibung der wesentlichen Risiken	44
C.2.1.2.	Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken.....	44
C.2.2.	Risikokonzentrationen.....	45
C.2.3.	Risikominderung	45
C.2.4.	Liquiditätsrisiko	48
C.2.5.	Risikosensitivität.....	48
C.2.5.1.	Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen.....	48
C.2.5.2.	Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen	48
C.2.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	48
C.3.	Kreditrisiko	48
C.3.1.	Risikoexponierung.....	48
C.3.1.1.	Beschreibung der wesentlichen Risiken	48
C.3.1.2.	Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken.....	49
C.3.2.	Risikokonzentrationen.....	49
C.3.3.	Risikominderung	49
C.3.4.	Liquiditätsrisiko	50
C.3.5.	Risikosensitivität.....	50
C.3.5.1.	Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen.....	50
C.3.5.2.	Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen	50
C.3.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	50
C.4.	Liquiditätsrisiko	50
C.4.1.	Risikoexponierung.....	50
C.4.1.1.	Beschreibung der wesentlichen Risiken	50
C.4.1.2.	Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken.....	51
C.4.2.	Risikokonzentrationen.....	51
C.4.3.	Risikominderung	51
C.4.4.	EPIFP	51
C.4.5.	Risikosensitivität.....	51
C.4.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	51
C.5.	Operationelles Risiko.....	52
C.5.1.	Risikoexponierung.....	52
C.5.1.1.	Beschreibung der wesentlichen Risiken	52
C.5.1.2.	Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken.....	52
C.5.2.	Risikokonzentrationen.....	52
C.5.3.	Risikominderung	52

C.5.4.	Liquiditätsrisiko	52
C.5.5.	Risikosensitivität.....	52
C.5.5.1.	Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und Szenarioanalysen.....	52
C.5.5.2.	Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen.....	53
C.5.6.	Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil.....	53
C.6.	Andere wesentliche Risiken	53
C.7.	Sonstige Angaben.....	53
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke	54
D.1.	Vermögenswerte.....	54
D.2.	Versicherungstechnische Rückstellungen.....	57
D.2.1.	Versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II.....	57
D.2.1.1.	Schadenzahlungen und schadenbedingte Rückerstattung aus der Rückversicherung	59
D.2.1.2.	Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge	59
D.2.1.3.	Kostencashflows	59
D.2.1.4.	Rückversicherungsprovision und etwaige Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung	60
D.2.1.5.	Risikomarge.....	60
D.2.1.6.	Vereinfachungen.....	60
D.2.2.	Unsicherheiten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen	61
D.3.	Sonstige Verbindlichkeiten	61
D.4.	Alternative Bewertungsmethoden	63
D.5.	Sonstige Angaben.....	63
E.	Kapitalmanagement	64
E.1.	Eigenmittel	64
E.2.	SCR und MCR.....	65
E.3.	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	67
E.4.	Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	67
E.5.	Nichteinhaltung des MCR und SCR.....	67
E.6.	Sonstige Angaben.....	67
	Anhang - Meldeformulare.....	69

Zusammenfassung

Der **HÄGER Versicherungsverein a.G.** (im Folgenden HÄGER VVaG) wurde Mitte des 19. Jahrhunderts als „Privat-Feuerversicherungsverein zu Häger“ gegründet und ist heute ein bundesweit tätiger Schaden- und Unfallversicherer, der auf die Zusammenarbeit mit unabhängigen Versicherungsmaklern setzt.

Aus den traditionellen Wurzeln hat sich ein innovativer Versicherer entwickelt, der sich seine Unabhängigkeit als Verein bewahrt hat. Im Gegensatz zu einer Aktiengesellschaft fließen Überschüsse also nicht an fremde Eigentümer, sondern dienen der Unabhängigkeit des Unternehmens zum nachhaltigen Vorteil der Versicherten.

Bei Maklern ist die HÄGER Versicherung bekannt für seine unkomplizierte und schnelle Schadenabwicklung, besonders kundenfreundliche Tarife sowie für die direkte, persönliche Kommunikation mit den Sachbearbeitern beispielsweise durch den Verzicht auf Callcenter. Durch die Konzentration und Spezialisierung auf die wichtigsten Versicherungssparten können ausgereifte und moderne Produkte angeboten werden.

Folgende Versicherungen bietet der HÄGER VVaG an:

- **Feuerversicherung** Landwirtschaftliche Feuerversicherung und sonstige Feuerversicherung
- **Verbundene Hausratversicherung**
- **Verbundene Wohngebäudeversicherung**
- **Sonstige Sachversicherungen** Einbruchdiebstahl- und Raub-, Leitungswasser-, Glas-, Sturm- Elektronik- und sonstige Technische Versicherung
- **Sonstige Versicherungen** Betriebsunterbrechungs- (Feuer- und sonstige Betriebsunterbrechungsversicherung), Mietverlust- und Reisegepäckversicherung
- **Unfallversicherung:** Einzel- und Kinder-Unfallversicherung.

Jeder Versicherungsnehmer wird durch den Abschluss des Vertrages Mitglied des Vereins. Versicherungsgeschäfte mit Nichtmitgliedern werden nicht getätigt.

Die Aufbau- und Ablauforganisation ist bei 10 Mitarbeitern gekennzeichnet durch schnelle Kommunikation untereinander und eine vollständige Einbindung des Vorstandes in den täglichen Geschäftsablauf.

	Teilzeit	Vollzeit	gesamt
Zahl der Mitarbeiter/innen	4	6	10

Tabelle 1: Anzahl der Beschäftigten zum 31.12.2019

Das Risikoprofil des HÄGER VVaG wird in wesentlichem Maße von den eingegangenen versicherungstechnischen Risiken bestimmt. Die bewusste Risikosteuerung durch die Anwendung und Einhaltung interner Richtlinien zielt darauf ab, Risiken zum Schutz des Unternehmens auf die Tragfähigkeit zu begrenzen bzw. zu minimieren.

Das versicherungstechnische Ergebnis für das Geschäftsjahr 2019 beläuft sich auf 505,2 T€¹ (Vorjahr 451,7 T€). Der Schwankungsrückstellung beträgt nach einer Entnahme von 27,3 T€ noch 1.961,1 T€. Das Jahresergebnis nach Steuern hat eine Höhe von 246,0 T€ (VJ² 158,2 T€).

Das Governance System wurde unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips eingerichtet, der Vorstand führt die Schlüsselfunktionen „Risikomanagement-“ und die „Compliance-Funktion“ aus. Die „interne Revision“ sowie die „Versicherungsmathematische Funktion“ sind auch im Geschäftsjahr 2019 weiterhin extern ausgelagert.

¹ Die im gesamten SFCR angegebenen Geldbeträge sind kaufmännisch gerundet und werden in tausend Euro (T€) angegeben.

² „VJ“ ist die Abkürzung für Vorjahr

Die Kapitalanlagepolitik ist äußerst konservativ und fokussiert sich derzeit auf festverzinsliche Wertpapiere und Tages- bzw. Festgelder.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der HÄGER VVaG unterliegt der Standardformel zur Ermittlung unserer regulatorischen Eigenmittelausstattung. Die SCR-Bedeckungsquote beläuft sich zum 31.12.2019 auf 151% (VJ 148%). Hierzu wurde keine Matching-Anpassung oder Übergangsmaßnahmen in Anspruch genommen. Für die Mindestkapitalanforderung in Höhe von 2.500 T€ ergibt sich eine MCR-Bedeckungsquote von 191% (VJ 182%).

Im Geschäftsjahr 2019 haben sich darüber hinaus keine wesentlichen Änderungen gemäß Art. 292 Abs. 2 der Delegierten Verordnung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und Leistung, das Governance System, das Risikoprofil, die Bewertung für Solvabilitätszwecke und das Kapitalmanagement ergeben.

Die Berichtsstruktur folgt unter Berücksichtigung der Proportionalität eines kleinen bzw. mittelständischen Versicherers den regulatorischen Vorgaben.

Die Auswirkungen der Pandemie aufgrund des Coronavirus „Sars-CoV-2“ können grundsätzlich nur schwer beziffert werden. Aufgrund der im Governance-System definierten Notfallplanung konnte der Geschäftsbetrieb bereits vorzeitig in kürzester Zeit auf Heimarbeit umgestellt werden, so dass der dieser ohne weiteres fortgeführt werden kann. Die wirtschaftlichen Folgen im Bereich der Kapitalanlagen schätzen wir

- für die Aktien als gering ein, da diese keinen hohen Anteil am Gesamtvolumen der Kapitalanlagen haben (0,01%)
- für die Anleihen als temporär ein, da es in Zeiten hoher Unsicherheit an den Kapitalmärkten zu Liquiditätsengpässen bei einzelnen Papieren kommen kann. Da wir aber einen "buy-and-hold" Ansatz verfolgen und nicht von der Insolvenz der Anleihen im Portfolio bis zu deren Endfälligkeit ausgehen, sollten sich zwischenzeitliche Kursänderungen bis zur Endfälligkeit egalisiert haben.

Im Bereich des versicherungstechnischen Geschäfts werden die Auswirkungen spürbar sein, da wahrscheinlich weniger Neugeschäft generiert werden kann. Dennoch können wir aufgrund unserer 3-jährigen Geschäftsplanung sagen, dass die Liquidität und auch die Bedeckung grundsätzlich gesichert sein sollte.

Der Bericht ist vom Vorstand am 06. April 2020 verabschiedet und freigegeben worden.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1. Geschäftstätigkeit

21. Juli 1869 in HÄGER von Landwirten gegründet. Das Geschäftsgebiet umfasste die Landkreise Halle/Westfalen, Bielefeld und Herford. Angeboten wurde ausschließlich die Feuerversicherung für Inventar.

1941 wurde zusätzlich die Einbruchdiebstahlversicherung aufgenommen, 1968 folgte die Verbundene Hausratversicherung. Durch die Gebietsreform 1974 wurde aus der Gemeinde Häger ein Stadtteil der Stadt Werther. Das Geschäftsgebiet vergrößerte sich um den Stadtkreis Bielefeld, die Landkreise Gütersloh und Herford und die angrenzenden Gebiete. 1976 wurden die Glasversicherung und Haushaltgeräteversicherung aufgenommen, 1984 folgten die Leitungswasser-, Sturm- und Klein-BU-Versicherung.

1983 übertrug der Regierungspräsident in Detmold die Aufsicht auf das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen (BAV) in Berlin. Das Geschäftsgebiet wurde 1986 um die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg, Detmold, Kassel, Braunschweig, Hannover und die Land- und Stadtkreise Grafschaft Bentheim, Emsland, Cloppenburg, Osnabrück, Vechta, Oldenburg und Bremen erweitert.

1987 wurden die Elektronik- und die Reisegepäckversicherung aufgenommen, 1989 dann die Verbundene Wohngebäudeversicherung und die Versicherung von Mehrkosten und Ertragsausfall in landwirtschaftlichen Betrieben. Gleichzeitig wurde vom BAV die Genehmigung für das Geschäftsgebiet Bundesrepublik Deutschland erteilt. 1992 wurden die Mietverlustversicherung und die Mittlere Betriebsunterbrechungsversicherung, 2005 wurde die Unfallversicherung aufgenommen.

Der Vertrieb der Produkte und Betreuung der Kunden geschieht überwiegend durch unabhängige Versicherungsmakler, deren fachliche Qualifikation unseren Anforderungen entspricht.

Aus den traditionellen Wurzeln hat sich ein innovativer Versicherer entwickelt, der sich seine Unabhängigkeit als Verein bewahrt hat.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bietet der HÄGER VVaG ausschließlich im Geschäftsgebiet Bundesrepublik Deutschland in folgenden Sparten marktgerechte und zeitgemäße Produkte an.

Übersicht der gebuchten Bruttobeiträge inkl. derer Verteilung

Sparten in €	2018		2019	
	Bruttobeitrag in T€	Anteil in %	Bruttobeitrag in T€	Anteil in %
Feuer	137	1,5%	133	1,4%
Verb. Hausrat	2.791	30,0%	2.753	29,2%
Verb. Wohngebäude	5.706	61,2%	5.888	62,4%
Sonstige Sach-Versicherungen	488	5,2%	481	5,1%
Sonstige Versicherungen	192	2,1%	184	1,9%
Summe	9.314	100,0%	9.439	100%

Tabella 2: Übersicht der gebuchten Bruttobeiträge inkl. derer Verteilung

Der Häger VVaG segmentiert sein Geschäft gemäß Solvency II nach folgenden Geschäftsbereichen (engl.: Lines of Business, Abk.: LoB), wobei die LoB Feuer- und andere

Sachversicherung in weitere homogene Risikogruppen³ (Abk.: HRG) eingeteilt und nach deren Berechnung zur LoB *Feuer- und Sachversicherung* aggregiert wird.

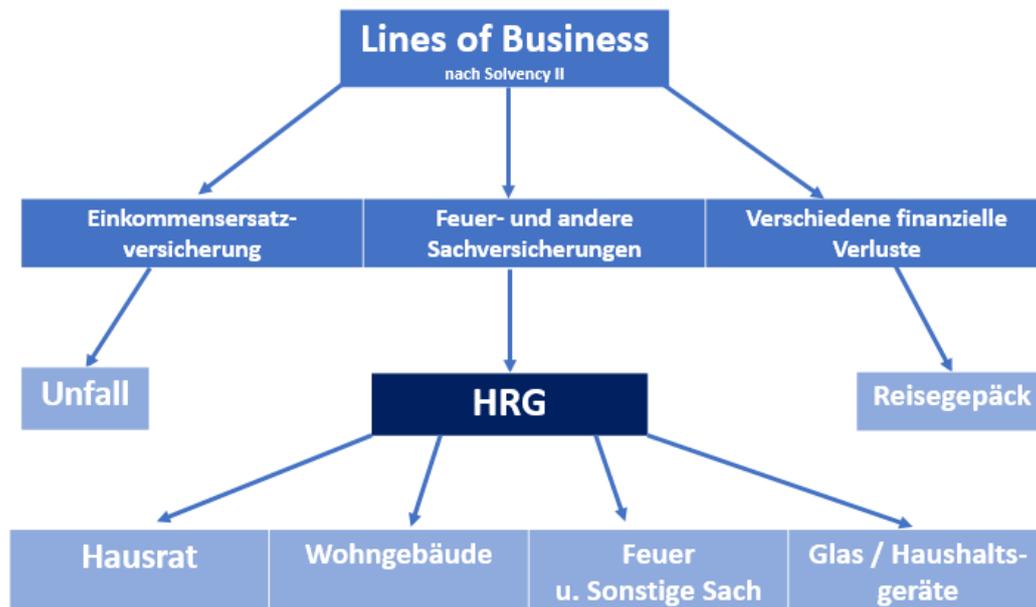


Abbildung 1: Übersicht der Geschäftsbereiche (stand 31.12.2019)

Da das Geschäftsvolumen der *Feuer- und Sachversicherung* zu über 90 % aus den Sparten *Hausrat* und *Wohngebäude* besteht, wird im weiteren Verlauf auf die beiden Hauptsparten eingegangen.

Die Zukunft des HÄGER VVaG ist weiterhin das Privatkundengeschäft sowie kleingewerbliche Einheiten.

Dabei ist der HÄGER VVaG in seinem Wirken ausschließlich seiner Mitglieder verpflichtet. Gewinnausschüttungen an die Aktionäre, wie man es bei Aktiengesellschaften kennt, finden hier keine statt, sondern das gute Wirtschaften kommt den Mitgliedern in Form günstiger und leistungsstarker Versicherungsprodukte zugute.

Die Finanzaufsicht über die HÄGER VVaG hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im nachfolgenden „BaFin“ genannt) inne. Die Kontaktdaten lauten:

Adresse: Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn
Postanschrift: Postfach 1253, 53001 Bonn
Telefon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die jährliche externe Prüfung der HÄGER VVaG wird von der *Ostwestfälischen Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft* vorgenommen. Der Dienstleister ist erreichbar unter:

Adresse: Stapenhorststr. 131, 33615 Bielefeld
Telefon: 0521 / 52108-0
Fax: 0521 / 52108-70
E-Mail: info@ostwestfaelische.de

³ Menge von Versicherungsverpflichtungen mit ähnlichen Risikomerkmale

Grundsätzlich werden alle Versicherungsverträge in EUR abgeschlossen, die versicherten Risiken sind bundesweit gestreut.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres. Alle in diesem Bericht ausgewiesenen Daten zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind dem handelsrechtlichen Abschluss des HÄGER VVaG per 31.12.2019 entnommen.

Gemäß Satzung ist es uns erlaubt weltweiten Versicherungsschutz anzubieten, allerdings beschränkt sich der HÄGER VVaG zum jetzigen Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland. Der HÄGER VVaG ist ein unabhängiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Es gibt keine qualifizierten Beteiligungen an unserem Unternehmen.

Der HÄGER VVaG unterhält mit mehreren finanzstarken europäischen Rückversicherungspartnern passive Rückversicherungsvereinbarungen. Obwohl die Satzung es erlauben würde, zeichnete der HÄGER VVaG im Berichtszeitraum keine aktive Rückversicherung.

Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung ereigneten sich im Geschäftsjahr 2019 nicht.

A.2. Versicherungstechnische Leistung

Auf der Basis von 63.796 Versicherungsverträgen konnten wir im Jahr 2019 ein Bruttoprämienwachstum in Höhe von 124,7 T€ auf nunmehr 9.438,8 T€ (VJ 9.314,1 T€) verzeichnen, dies entspricht einem Zuwachs von 1,3%. Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des gesamten Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung (f.e.R.):

	2018	2019
Gebuchte Brutto-Prämien	9.314	9.439
Verdiente Prämie (f.e.R.)	6.198	6.280
Aufwendungen für Versicherungsfälle (f.e.R.)	4.143	4.234
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (f.e.R.)	1.432	1.368
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen (f.e.R.)	171	173
Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen	-211	27
Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	241	532

Tabelle 3: Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R. zum 31.12.2019 (Angaben in T€)

Die an Rückversicherer abgegebenen Prämienanteile stiegen auf 3.127,3 T€ (VJ 3.082,8 T€), somit verblieben verdiente Prämien für eigene Rechnung in Höhe von 6.279,9T€ (VJ 6.198,6T€). Die Eigenbehaltsquote notiert unter den dargelegten Voraussetzungen weiterhin mit 66,9% (VJ 66,9%). Die Sparte Wohngebäude ist mit einem Prämienwachstum in Höhe von 181,7 T€ Wachstumsbringer, wobei alle anderen Sparten, insbesondere die Sparte Hausratversicherung, mit Prämienrückgängen zu kämpfen haben.

Die versicherungstechnischen Erträge fielen 2019 bzw. im Vorjahr wie folgt aus:

	2018	2019
Gebuchte Brutto-Prämien	9.314	9.439
Abgegebene Rückversicherungsprämien	3.083	3.127
Veränderung der Bruttoprämienüberträge	-44	-22
Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Bruttoprämienüberträgen	11	-10

	2018	2019
Verdiente Nettobeiträge	6.199	6.280

Tabelle 4: versicherungstechnische Erträge in T€ (Stand 31.12.2019)

Im Verhältnis zu den Prämieinnahmen errechnete sich eine Brutto-Schadenquote von 60,2% und verringerte sich um 7,4% (VJ 67,6%). Nach Abzug der Rückversicherungsanteile verblieben uns im Gesamtgeschäft Schadenaufwendungen für eigene Rechnung in Höhe von 4.233,9 T€ (VJ 4.143,4 T€), dies entspricht einer Schadenquote für eigene Rechnung von 67,1% (VJ 66,5%). Die Schadenrückstellungen für eigene Rechnung ergaben 2018 noch 27,4% der verdienten Prämien für eigene Rechnung, im Berichtsjahr waren es 31,9%.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Verteilung des Versicherungsgeschäfts des HÄGER VVaG anhand der gebuchten Bruttoprämien 2019:

Gebuchte Bruttoprämien 2019: 9.438,840 € (prozentuale Verteilung)

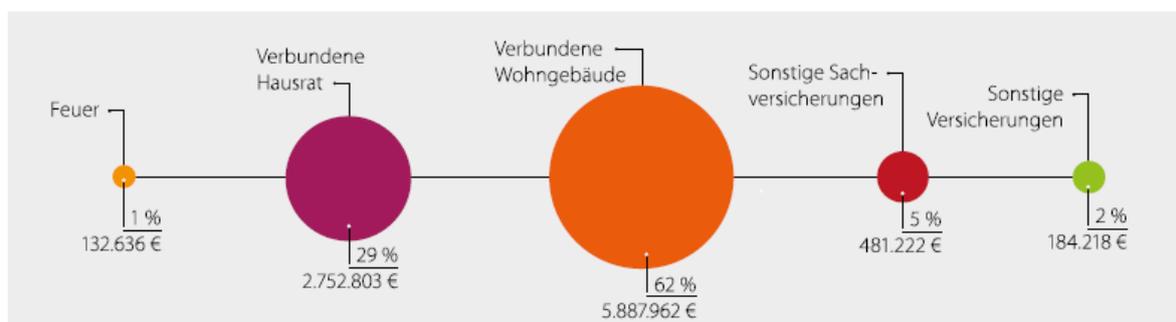


Abbildung 2: Graphische Darstellung der Verteilung der Prämien zum Stand 31.12.2019

Das Geschäftsvolumen der Privaten Sachversicherung besteht zu über 90% aus den beiden Sparten Hausrat und Wohngebäude, weshalb wir im weiteren Verlauf detaillierter hierauf eingehen möchten:

Verbundene Hausrat

Die verdienten Bruttoprämien der Verbundenen Hausratversicherung liegen zum Ende des Berichtsjahres 2019 mit 28.759 Verträgen (VJ 29.302) bei 2.764,8 T€ und somit 16,3 T€ unter dem Vorjahreswert. Ein Rückgang von knapp 0,6%. Der Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass im Bestand 543 Verträge weniger zu verzeichnen sind als im Vorjahr 2018. Die Brutto-Schadenquote notierte bei 32,7% (VJ 43,7%). Der Brutto-Schadenaufwand für Versicherungsfälle im Geschäftsjahr verbesserte sich enorm auf 900,1 T€ und weist damit eine um 25 % verbesserte Schadenlast gegenüber dem Vorjahr mit 1.216,0 T€ auf. Die Anzahl der Schadenfälle ging von 656 (GJ 2018) auf 561 im Geschäftsjahr 2019 zurück. Der durchschnittliche Schaden liegt bei 1.604 € und damit deutlich unter dem Wert des Vorjahres (1.854 €). Mit dem Ergebnis sind wir sehr zufrieden. Das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung in der Verbundenen Hausratversicherung schloss mit 666,5 T€ um 198,6 T€ besser als im Vorjahr mit 467,9 T€ ab.

Verbundene Hausratversicherung	2018	2019
Verdiente Brutto-Prämien	2.781,1 T€	2.764,8 T€
Bruttoaufwendungen für GJ-Versicherungsfälle (inkl. Schadenregulierungskosten)	1.216,0 T€	900,1 T€
Anzahl der Schadenfälle	656	561
Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (f.e.R.)	756,7 T€	773,8 T€

Verbundene Hausratversicherung	2018	2019
GJ-Bruttoschadenquote	43,7%	32,6%
Versicherungsverträge	29.302	28.759
Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	467,9 T€	666,6 T€

Tabelle 5: versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung in der Verbundenen Hausratversicherung zum Stichtag 31.12.2019

Verbundene Wohngebäude

Im Geschäftsjahr 2019 erreichten wir in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung wiederholt die größte Prämiensteigerung mit einem Steigerungsvolumen zum Vorjahr von 179,8 T€, die Vertragsstückzahl ging jedoch um 174 auf 18.312 Verträge zurück.

Die verdiente Bruttoprämie beläuft sich zum Ende des Jahres auf 5.850,3 T€ (VJ 5.670,5 T€). Dies entspricht einer Steigerung von 3,3%. Die Brutto-Schadenquote notierte mit 1.443 Schadenmeldungen bei 85,6%. Zum Vorjahr eine Verbesserung von über 3 Prozentpunkten (VJ 88,9 %). Der Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres 2019 betrug 5.008 T€, im Vorjahr waren es 5.040,8 T€. Im Geschäftsjahr 2018 verursachte der Sturm „Friederike“ ein erhöhtes Schadenvolumen. Hingegen lag die Ursache des erneuten erhöhten Schadenaufwandes im Jahr 2019 an der gestiegenen Anzahl von Wohngebäude-Großschäden über 25 T€, die durch Feuer und Leitungswasser verursacht wurden. Einer von den 11 Schadensmeldungen in 2019 (VJ 7 Schadensmeldungen) war ein Feuerschaden eines Mehr-Familienhauses, der zugleich auch der größte Einzelschaden in der 150-jährigen Geschichte des HÄGER Versicherungsvereines a.G. ist. Der Schadenaufwand beläuft sich hier auf über 1,1 Mio. Euro.

Der durchschnittliche Schaden liegt mit 3,4 T€ deutlich über dem Wert des Vorjahres in Höhe von 1,8 T€. Das versicherungstechnische Ergebnis für eigene Rechnung vor Schwankungsrückstellung in der Verbundenen Wohngebäudeversicherung stellt sich mit -329,6 T€ noch schlechter als in dem schon weniger gut verlaufenen Vorjahr mit -164,1 T€ dar.

Nach Jahren der stetigen Zuführung zur Schwankungsrückstellung konnten dieses Jahr 27,3 T€ entnommen werden (Zuführung VJ 211,1 T€). Das Ergebnis dieser Sparte notierte somit bei -302,2 T€ (VJ -375,2 T€).

Die Schwankungsrückstellung beträgt zum Jahresende 1.961,1 T€.

Verbundene Wohngebäudeversicherung	2018	2019
Verdiente Brutto-Prämien	5.670,5 T€	5.850,3 T€
Bruttoaufwendungen für GJ-Versicherungsfälle (inkl. Schadenregulierungskosten)	5.040,6 T€	5.008,7 T€
Anzahl der Schadenfälle	2.737	1.443
Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (f.e.R.)	1.273,7 T€	1.343,3 T€
GJ-Bruttoschadenquote	88,9%	85,6%
Versicherungsverträge	18.486	18.312
Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	-375,2 T€	-302,3
Schwankungsrückstellungen	1.988,4 T€	1.961,1T€

Tabelle 6: Daten und Ergebnisse der Verbundenen Wohngebäudeversicherung zum Stichtag 31.12.2019

Im Berichtsjahr haben wir die Überprüfung von negativ verlaufenden Risiken fortgeführt und in diesem Zusammenhang individuelle schadenbedingte Sanierungsmaßnahmen vereinbart, um das Geschäftsfeld weiter zu stabilisieren. Der HÄGER Versicherungsverein a.G. wird dieses Ziel durch

marktgerechte Anpassung der Zeichnungspolitik weiter aufmerksam verfolgen, um zu einem nachhaltigen und ertragsorientierten Wachstum zu gelangen.

Die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen im Detail

Die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen zum Stichtag 31.12.2019 setzen sich beim HÄGER VVaG gemäß HGB-Bilanz wie folgt zusammen:

	Brutto	Anteil der Rückversicherer	Netto	Netto-Veränderung zum Vorjahr
Beitragsüberträge	2.838,7	686,9	2.151,8	31,6
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	3.046,6	1.044,7	2.001,9	304
Schwankungsrückstellung			1.961,1	-27,3
Summe			6.114,8	308,3

Tabelle 7: versicherungstechnischen Rückstellungen zum Stichtag 31.12.2019 in T€

Das Vorjahr 2018 stellte sich wie folgt dar:

	Brutto	Anteil der Rückversicherer	Netto
Beitragsüberträge	2.816,8	696,6	2.120,2
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	2.783,4	1.085,5	1.697,9
Schwankungsrückstellung			1.988,4
Summe			5.806,5

Tabelle 8: versicherungstechnischen Rückstellungen zum Stichtag 31.12.2018 in T€

Durch gestiegene Prämieinnahmen stiegen auch die Position Beitragsüberträge um 31,6 T€ netto an. Die netto Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle hat sich von 1.697,9 T€ auf 2.001,9 T€ erhöht.

Die Voraussetzung für die Bildung der **Schwankungsrückstellung** gemäß § 29 RechVersV ist nach derzeitigem Stand nur bei der Wohngebäudeversicherung gegeben. Da dieser Posten rein auf Nettobasis ermittelt wird, wird er in der Bilanz nur mit einer Zahl ausgewiesen. Eine Unterteilung in Bruttobetrag und den abzusetzenden Anteil der Rückversicherer entfällt.

Im Berichtsjahr wurden, wie bereits erwähnt, 27,3 T€ entnommen und somit stehen nun 1.961,1 T€ (VJ 1.988,4 T€) als weitere „Sicherheitsmittel“ für Schadenschwankungen zur Verfügung.

Das versicherungstechnische Ergebnis für eigenen Rechnung (f.e.R.) im Berichtsjahr bzw. Vorjahr betrug:

	2018	2019
Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	240,7	532,5

Tabelle 9: versicherungstechnische Ergebnis f.e.R in T€

A.3. Anlageergebnis

Der HÄGER Versicherungsverein verfügt zum 31.12.2019 über 9.380,0 T€ (VJ 7.962,9 T€) selbst verwaltete Kapitalanlagen.

Die Hauptbestandteile unseres Kapitalanlagebestandes sind Tages- und Festgelder, gefolgt von festverzinslichen Wertpapieren. Dem Zinsänderungsrisiko begegnet der HÄGER VVaG durch Laufzeitmanagement.

Zusammensetzung unserer Kapitalanlagen 9.380,0 T€



Abbildung 3: Zusammensetzung der Kapitalanlagen zum Stichtag 31.12.2019

Anlageergebnis je Vermögenswertklasse für Geschäftsjahr 2019

Bilanzposition	HGB-Wert	Ordentliche Erträge	Gewinne aus Abgang	Zuschreibungen	Ertrag gesamt
Immobilien	1.131,3	84,4	0	0	84,4
Anteile an verb. Unternehmen	330,1	0	0	0	0
Aktien	30,7	1,7	0	0	1,7
festverzinsliche Wertpapiere	2.869,1	20	4,2	2,6	26,9
Einlagen bei Kreditinstituten	4.806,0	1,2	0	0	1,2
sonstige Anlagen	0,8	0,04	0	0	0,04

Tabelle 10: HGB-Werte und Anlageergebnis der Erträge für Geschäftsjahr 2019 in T€ (Stichtag 31.12.2019)

Bilanzposition	Verluste aus Abgang	Abschreibungen	Verwaltungsaufwand	Aufwand gesamt	Anlageergebnis
Immobilien	0	39,3	28,9	68,2	16,1
Anteile an verb. Unternehmen	0	0	0,8	0,8	-0,8
Aktien	0	3,2	0,5	3,8	-2,0
festverzinsliche Wertpapiere	1,4	2,3	14,1	17,8	9,1
Einlagen bei Kreditinstituten	0	0	8,3	8,3	-7,1
sonstige Anlagen	0	0	0,1	0,1	-0,1

Tabelle 11: Anlageergebnis der Aufwände und Anlageergebnis für Geschäftsjahr 2019 in T€ (Stichtag 31.12.2019)

Unsere Kapitalerträge im Jahr 2018 und 2019 setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

	2018	2019
Ordentliche Erträge aus Immobilien	87,6	84,3
Ordentliche Erträge aus Wertpapieren	48,8	22,99
Wertzuschreibungen	0,6	2,7
Gewinne aus Abgang von Kapitalanlagen	0,1	4,3
Gesamtertrag	137,1	114,3

Tabelle 12: Kapitalerträge in T€

Unsere Aufwendungen für Kapitalanlagen im Jahr 2018 und 2019

	2018	2019
Verwaltungsaufwendungen	31,4	52,8
Verluste aus Abgang	0,1	1,4
Abschreibungen	53,0	44,8
Gesamtaufwand	84,5	99,0

Tabelle 13: Aufwendungen in T€

Saldo aus den aufgezeigten Erträgen und Aufwendungen für das 2018 und 2019

	2018	2019
Saldo:	52,6	15,3

Tabelle 14: Anlageergebnis aus den Kapitalanlagen in T€

Die Erträge aus Kapitalanlagen sind mit 114,3 T€ gegenüber dem Vorjahr (137,2 T€) zurück gegangen. Für 2019 ist mit 15,3 T€ ein nicht so hohes Anlageergebnis erzielt worden, wie im Vorjahr mit 52,6 T€, da wir im Berichtsjahr keine Erträge aus Beteiligung verbucht haben.

Die Bruttoverzinsung, berechnet nach der GDV-Verbandsformel (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft), sank im Jahr 2019 auf 1,32% (VJ 1,7%). Die Netto-Rendite liegt unter Berücksichtigung der laufenden und sonstigen Kapitalerträge und Kapitalaufwendungen bei 0,18 % (VJ 0,65 %).

Unsere auf Sicherheit und Diversifikation bedachte Anlagestrategie sowie die anhaltende Null-Zins-Politik der EZB stellt auch für den HÄGER Versicherungsverein a. G. weiterhin eine große Herausforderung dar, so dass die Ertragslage unserer Kapitalanlagen auch weiterhin äußerst unbefriedigend ist. Entsprechend unseren Anlagegrundsätzen stand bei der Anlagepolitik auch im Jahr 2019 erneut Kapitalerhalt „Sicherheit vor Rendite“ und die Vermeidung von Minuszinsen im Fokus. Es wurde im Sinne einer auf Kontinuität bedachten Ausrichtung vor allem auf den Schutz des Anlagevermögens sowie auf überwiegend kurz- bzw. mittelfristige Duration Wert gelegt.

Die Einlagen bei den Kreditinstituten umfassten diverse Festgeldanlagen bei 9 verschiedenen Kreditinstituten.

Darüber hinaus bestanden zum Stichtag bei drei verschiedenen Depotbanken Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere.

Um unsere Bonitäts- und Ausfallrisiken zu begrenzen, wird der Partner sorgfältig nach Rating Gesichtspunkten ausgewählt. Alle Anlagen müssen eine Ratingklasse im Bereich des Investment-Grade (Ratingkategorie AAA-BBB) besitzen.

Die Steuerung und Überwachung des Anlagemanagements erfolgt durch Anlagerichtlinien sowie laufender Berichterstattung und stellt somit den Rahmen für die Kapitalanlagetätigkeit des Vorstandes dar. Der HÄGER VVaG verfolgt mit der Kapitalanlagerichtlinie das Ziel, die Finanzmittel des Unternehmens unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung unter Berücksichtigung des Finanzmarktumfeldes erreicht werden.

Die Überliquidität an den Kapitalmärkten und das niedrige Zinsniveau beflügelten zwar die Aktienmärkte, diese zeichneten sich jedoch durch eine hohe Volatilität aus. Gemäß unserer konservativen und sicherheitsorientierten Anlagepolitik betrug die Aktienquote daher nur 0,3%. Im Bestand befinden sich Aktien von 2 Gesellschaften.

Währungsrisiken bestehen für unser Unternehmen nicht, da unser Handelsplatz der europäische Wirtschaftsraum ist und als Währung ausschließlich der EURO eingesetzt wird.

Der HÄGER VVaG weist keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste aus.

Anlagen in Verbriefungen gemäß Artikel 293 Absatz 3c) Delegierte Verordnung existieren nicht.

A.4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Als wesentliche Aufwendungen mit einer Gesamthöhe von 249,1 T€ (VJ 236,8 T€) nicht-versicherungstechnischer Natur sind zu nennen:

Vergütung für den Aufsichtsrat und die Mitgliedervertreter, Verbands- und Pflichtbeiträge, Beratungs- und Prüfkosten, Druck- und Veröffentlichungskosten, Zinsaufwendungen für Genussrechtskapital und Pensionsrückstellungen.

Sonstige wesentliche Erträge ergaben sich darüber hinaus im Berichtsjahr nicht.

In Bezug auf Leasingvereinbarungen wird zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasing differenziert. Der HÄGER VVaG hat finanzielle Verpflichtungen aus einer Leasingvereinbarung gegenüber fremden Dritten, bei denen das wirtschaftliche Eigentum am Leasing nicht dem HÄGER VVaG zuzurechnen ist und bei dem der HÄGER VVaG diesen Vermögensgegenstand daher nicht aktivierte, betragen 124 T€. Die Leasingvereinbarung endete im Oktober 2019 und lief über eine Laufzeit von 36 Monate. Die Zahlungsverpflichtung betrug im Geschäftsjahr 37,9 T€.

A.5. Sonstige Angaben

Im Berichtsjahr registrierten der HÄGER VVaG einen Verlust von -1.266 Mitgliedern. Die folgende Tabelle verdeutlicht die Bewegungen des Mitgliedsbestandes im Berichtsjahr

Stand am 01.01.2019		39.162	Mitglieder
Zugang	936		
Abgang	2.202	-1.266	Saldo
Stand am 31.12.2019		37.896	Mitglieder

Tabelle 15: Bewegungen des Mitgliedsbestandes im Berichtsjahr 2019

Keine weiteren Angaben.

B. Governance-System

B.1. Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die Geschäftsleitung bildet ein zweiköpfiger Vorstand. Die Vorstände sind für eine ordnungsgemäße und wirksame Geschäftsorganisation verantwortlich. Zudem ist diese dafür zuständig, dass ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem verfügt. Um ihrer Gesamtverantwortung gerecht zu werden, haben die Vorstände eine entsprechende Risikokultur entwickelt, die im Unternehmen gelebt und fortlaufend weiterentwickelt wird.

Um die organisatorischen Rahmbedingungen zu erfüllen, ist eine transparente und dem Geschäftsmodell adäquate Organisationsstruktur (Aufbau- und Ablauforganisation) mit klaren Zuweisungen und der Trennung der Zuständigkeiten vom Vorstand in folgendem Geschäftsverteilungsplan erstellt worden:

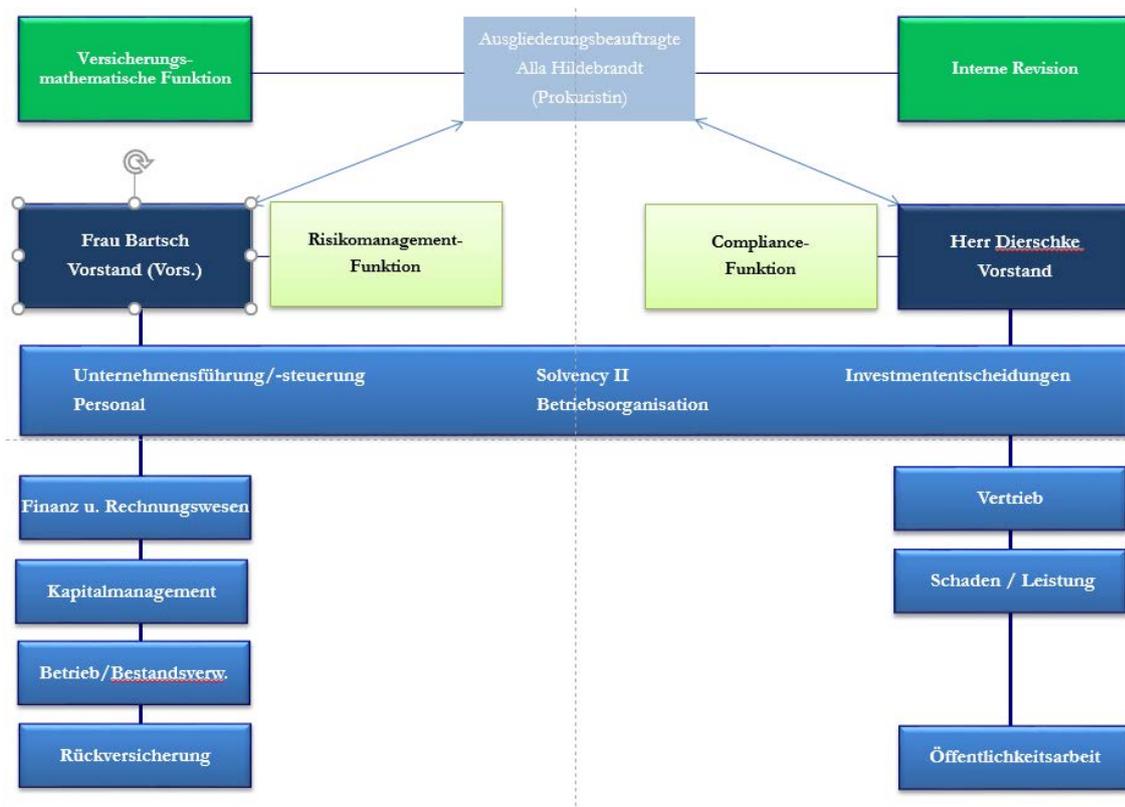


Tabelle 16: Geschäftsverteilungsplan der HÄGER VVaG 2019

Der HÄGER VVaG hat gemäß Artikel 41 der Solvency II-Richtlinie ein Governance-System etabliert, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts ermöglicht. Hierfür wurden angemessene Prozesse aufgestellt und dazugehörige Leitlinien formuliert, die vor allem das Risikomanagement, die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), die Interne Kontrolle, die Interne Revision, die Versicherungsmathematische Funktion und die Compliance-Funktion betreffen.

Die Organisationsstruktur ist transparent und spiegelt die flachen Hierarchien im Unternehmen wider.

Unterstützt wird der Gesamtvorstand des HÄGER VVaG ausschließlich vom Aufsichtsrat, der insgesamt aus 6 Personen besteht:

Aufsichtsratsmitglied	Positionen
Hake, Georg	Vorsitzender des Aufsichtsrates
Gieselmann, Christian	Stellvertreter des AR-Vorsitzenden
Beckmann, Dirk	Aufsichtsrat
Kreft, Reinhold	Aufsichtsrat
Möller, Roland	Aufsichtsrat
Maasjost, Ralph	Aufsichtsrat

Tabelle 17: Aufsichtsratsmitglieder der HÄGER VVaG und deren Tätigkeiten

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss jedoch einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen werden.

1. Den Aufsichtsrat treffen die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Überwachung der Geschäftsführung;
 - b) die alljährliche Bestimmung und Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
 - c) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages über die Überschussverteilung
 - d) sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes;
 - f) die Bestellung des Vorstandes und die schriftliche Regelung der Dienstverhältnisse.
2. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch eine Geschäftsordnung oder durch einen Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 - a) zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken;
 - c) zur Beleihung von Grundstücken;
 - d) zur Anlegung von Vermögenswerten, die nach Art oder Umfang von besonderer Bedeutung sind;
 - e) zur Einführung oder Änderung Allgemeiner Versicherungsbedingungen.
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt:
 - a) die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen;
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden soll, soweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde das vor der Genehmigung verlangt.

Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn dies von ihr verlangt wird.

Weitere einschlägige Ausschüsse innerhalb des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans der HÄGER VVaG bestehen nicht.

Im Geschäftsjahr 2019 gab es keine organisatorische, personelle oder anderweitigen wesentlichen Veränderungen im Governance-System.

B.1.2. Schlüsselfunktionen

Gemäß der Einführung von Solvency II wurden die vier erforderlichen Schlüsselfunktionen

- Versicherungsmathematische Funktion
- Risikomanagementfunktion
- Interne Revision
- Compliance Funktion

unter Berücksichtigung des Risikoprofils sowie der Unternehmensgröße implementiert.

Die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der mit unserer Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken prägen die Art und Weise, wie diese Funktionen erfüllt werden (Proportionalitätsprinzip). Die Organisationsstruktur ist transparent und spiegelt die flachen Hierarchien im Unternehmen wider.

Dabei werden potenzielle Interessenkonflikte vermieden. Somit ist sichergestellt, dass es durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht zu Interessenkonflikten kommt.

Die Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schlüsselfunktion	rechtliche Grundlagen	Hauptaufgaben und -zuständigkeit	Berichterstattung / Beratung gegenüber Gesamtvorstand
Versicherungsmathematische Funktion	<ul style="list-style-type: none"> - Artikel 48 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Artikel 272 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, - Artikel 264 und 265 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und Artikel 264 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 - Leitlinie zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung (EIOPA-BoS-14/166 DE), - Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 46 bis 50, - , - Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 § 31 Versicherungsaufsichtsgesetz 	<p>Zum Aufgabengebiet der versicherungsmathematischen Funktion gehört alles was mit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu tun hat. In diesem Zusammenhang werden z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die verwandte mathematische Methode auf ihre Eignung geprüft - die internen und externen Daten bezüglich Ihrer Qualität beurteilt - Änderungen analysiert, die zwischen Bewertungsstichtagen auftreten. <p>Die VMF bereitet die Daten und Ergebnisse für die Solvency II Berichterstattung auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenmittel und SCR-Berechnungen - Quantitative Reporting Templates <p>Auch eine Beurteilung der allgemeinen Annahme- und Zeichnungspolitik sowie der Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen gehört zu Ihrem Aufgabengebiet.</p>	<p>Die Hauptaufgaben der VMF sind u. a. die Abgabe von Stellungnahmen zur Zeichnungs-, Annahme- und Rückversicherungspolitik, die Durchführung von Stresstests, Szenario- und Sensitivitätsanalysen sowie die Berechnung der Werte für die quantitative Berichterstattung, die Ergebnisse werden in einem jährlichen Bericht an den Gesamtvorstand erfasst, aus dem alle wesentlichen ausgeführten Arbeiten inklusive deren Ergebnisse sowie ggf. Mängel und Vorschläge zu deren Beseitigung, dokumentiert sind.</p> <p>Zum Thema „aktuarielle Analyse“ wird halbjährlich mit der Ausgliederungsbeauftragten und dem Gesamtvorstand ein Gespräch geführt. Hierbei werden die Arbeitsergebnisse aus dem Geschäftshalbjahr dargelegt, Defizite benannt und Empfehlungen zu deren Eliminierung erörtert.</p>
Risikomanagementfunktion	<ul style="list-style-type: none"> - Artikel 44 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, - Artikel 259, Artikel 260 und Artikel 269 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, - Artikel 259 Abs. 1 und Artikel 260 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283, - Artikel 260 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/981 - Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 17 bis 26, - Leitlinien für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (EIOPA-BoS-14/259 DE), - Auslegungsentscheidung zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent 	<p>Das Aufgabengebiet der Risikomanagement-funktion ist vielseitig. Hierzu zählen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Implementierungen eines wirksamen Risikomanagementsystems, Limitsystems sowie einer unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) inklusive Stresstests - Verschiedene Berechnungen (Mindestkapital-anforderung, Solvenzkapitalanforderung, Gesamtsolvabilitätsbedarf) zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Geschäftsjahr - Jährliche Überprüfung der Risikostrategie, der Leitlinien, des Anlagerisiko, der latenten Steuern und der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern - Überwachung des Risikomanagementsystems, des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes 	<p>Die Risikomanagement-Funktion hat gegenüber dem Gesamtvorstand die Pflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen weiterzuleiten, - bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems zu unterstützen und - mindestens jährlich zur detaillierten Berichterstattung über Risikoexpositionen und Beratung dessen in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen zu beraten.

Schlüsselfunktion	rechtliche Grundlagen	Hauptaufgaben und -zuständigkeit	Berichterstattung / Beratung gegenüber Gesamtvorstand
	<p>Person Principle, PPP) der BaFin vom 01.01.2016,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2015 der Kommission vom 11.11.2015 - Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 § 26 und § 27 Versicherungsaufsichtsgesetz 		
Interne Revision	<ul style="list-style-type: none"> - Artikel 47 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, - Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE), Leitlinie 42 bis 45, - Artikel 271 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und Artikel 271 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283, - Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 § 30 Versicherungsaufsichtsgesetz 	<p>Zum Aufgabengebiet der Internen Revision gehört z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme - Beurteilung der Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit in den jeweiligen Revisionsbereichen - Überprüfung der betrieblichen Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften - Durchführung von Prüfungen, die im Revisionsplan nicht oder bei Bedarf vorgesehen sind <p>Grundlage der Arbeit der Internen Revision ist ein vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht. Hierfür sind ihr die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, ihre Fragen zu beantworten und Einblicke in die Aktivitäten und Prozesse sowie die IT-Systeme des HÄGER VVaG zu gestatten.</p> <p>Die Interne Revision erhält sämtliche Vorstandsbeschlüsse, die für Ihre Arbeit relevant sein können, unaufgefordert nach Beschluss.</p>	<p>Aufgabe der Internen Revision ist über jede durchgeführte Prüfung inkl. festgestellter wesentlicher Mängel, deren Klassifizierung sowie geeignete Verbesserungsvorschläge zeitnah mind. jährlich einen Bericht zu Händen des Gesamtvorstandes zu erstellen.</p> <p>Werden wesentliche Mängel während der Prüfung festgestellt, so hat die Interne Revision die Pflicht, Empfehlungen zur Mängelbeseitigung zu erarbeiten und diese dem Gesamtvorstand schriftlich darzulegen</p>
Compliance Funktion	<ul style="list-style-type: none"> - Artikel 46 der Europäischen Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, - Artikel 270 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, - Artikel 270 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283, - Rundschreiben 2/2017 (VA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von 	<p>Das Aufgabenfeld der Compliance Funktion ist eng an das Interne Kontrollsystem und den Gesamtvorstand gekoppelt. Es geht hierbei um die Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren als auch die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. In diesem Kontext hat die Compliance Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine <i>beratende</i> Funktion gegenüber dem Gesamtvorstand bezüglich deren Einhaltung - eine <i>überwachende</i> Funktion bezüglich deren Einhaltung 	<p>Die Compliance Funktion erstellt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, die dem Gesamtvorstand zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Bei Auftreten und Bekanntwerden von gesetzlichen Änderungen jeglicher Art, die den HÄGER VVaG direkt oder indirekt betreffen, ist die Compliance Funktion verpflichtet, dies dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Hierfür sind von der Compliance Funktion Vorschläge zur Integrierung der gesetzlichen Änderungen bzw. Neuerungen in die Geschäftsprozesse</p>

Schlüsselfunktion	rechtliche Grundlagen	Hauptaufgaben und -zuständigkeit	Berichterstattung / Beratung gegenüber Gesamtvorstand
	<p>Versicherungsunternehmen (MaGo) der BaFin vom 25.01.2017 § 29 Versicherungsaufsichtsgesetz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - eine <i>Frühwarnfunktion</i> bezüglich möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für den HÄGER VVaG - eine <i>Risikokontrollfunktion</i> bzgl. des Compliance Risikos bei Nicht-Einhaltung und der vom Gesamtvorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung <p>Der Gesamtvorstand und die MitarbeiterInnen des HÄGER VVaG sind verpflichtet, der Compliance Funktion alle Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung relevant sind, zeitgerecht zu übermitteln.</p> <p>Werden durch den Gesamtvorstand interne rechtliche Vorschriften angepasst, ergänzt und / oder neu fixiert, so ist der Gesamtvorstand in der Pflicht, diese Änderungen der Compliance Funktion sowie allen weiteren im Unternehmen davon betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>sowie Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren der HÄGER VVaG schriftlich darzulegen. Sobald die Vorschläge vom Gesamtvorstand verabschiedet worden sind, hat zum einen die Integrierung der Änderungen / Neuerungen in die relevanten Prozesse, Leitlinien und Dokumente des HÄGER VVaG zu erfolgen und zum anderen ist das gesamte Personal im Haus darüber schriftlich zu informieren.</p> <p>Wird der Compliance Funktion bekannt, dass im Unternehmen erlassene Gesetze oder / und interne rechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden, so ist der Gesamtvorstand unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, um entsprechende Maßnahmen zu deren Wiedereinhaltung in die Wege leiten zu können.</p>

Tabelle 18: Hauptaufgaben und -zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen

Die einzelnen Schlüsselfunktionen stehen grundsätzlich gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander. Sie sind untereinander nicht weisungsbefugt und in ihrer operativen Tätigkeit unabhängig. Sie sind jederzeit frei von Einflüssen, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung verhindern.

Eine transparente Aufgabenverteilung und die eindeutige Abgrenzung bzw. Schnittstellendefinition ermöglichen eine unabhängige, effiziente Arbeit. Jede Schlüsselfunktion berichtet direkt und unmittelbar an den Gesamtvorstand. Die Inhaber der Schlüsselfunktionen sind befugt, auf eigene Initiative mit jedem anderen Mitarbeiter kommunizieren zu können. Außerdem haben sie Zugang zu sämtlich relevanten Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Damit die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgaben jeder einzelne Schlüsselfunktion sichergestellt ist, gilt bei dem HÄGER VVaG folgendes:

- Die Schlüsselfunktionen erhalten uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen.
- Der Vorstand, die Mitarbeiter aus den verschiedenen Bereichen sowie die einzelnen Schlüsselfunktionen sind verpflichtet sich alle notwendigen Informationen stets untereinander zukommen zu lassen.

Aufgrund der angemessenen Aufteilung der Ressourcen und Kompetenzen, der Rechte und Pflichten sowie der regelmäßigen Berichterstattung der Schlüsselfunktionen konnte der HÄGER VVaG eine erfolgreiche Integration der Schlüsselfunktionen in die Unternehmensstruktur erreichen.

B.1.3. Vergütung

Der HÄGER VVaG ist eine Erstversicherung mit Sitz in Deutschland und erfüllt somit § 1 Abs. 1 Nr. 1 VersVergV. Dadurch ist laut § 34 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz in Verbindung mit der Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV) ein Vergütungssystem umsetzen.

Für die **Vergütungen**

- der MitarbeiterInnen ist der Vorstand,
- für die des Vorstandes ist der Aufsichtsrat und
- für den Aufsichtsrat ist laut § 10 der Satzung die Mitgliederversammlung

verantwortlich.

Im Sinne des § 2 Nr. 2 der VersVergV sind Vergütungen sämtliche finanziellen Leistungen und Sachbezüge, die an Aufsichtsräte, Geschäftsleiter und MitarbeiterInnen des Unternehmens geleistet werden.

Vergütungen, die

- durch tarifvertragliche Vereinbarungen geleistet werden,
- zur betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistung zählen,
- MitarbeiternInnen für die gesetzliche Rentenversicherung und betriebliche Altersversorgung gezahlt werden sowie
- Leistungen, die Kraft einer allgemeinen, ermessensunabhängigen Regelung erbracht werden und keinen Anreiz zur Eingehung von Risiken bewirken,

sind hierbei ausgeschlossen.

Jedes **Aufsichtsratsmitglied** erhält gemäß § 10 der Satzung der Mitgliederversammlung eine *variable* Vergütung. Die Höhe beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied 1,5‰ der Bruttobeitragseinnahme. Zusätzlich erhält der stellvertretende Vorsitzende 0,75‰ und der Vorsitzende 1,5‰ der Bruttobeitragseinnahme.

Das Gehalt der **Vorstandsmitglieder** besteht aus

- einer *fixen* Vergütung: Grundgehalt bzw. Funktionszulage (das nicht pensionsberechtigt ist)
- einer *variablen* Vergütung, die sich am Jahresüberschuss orientiert.

Bei der variablen Vergütung handelt es sich um eine prozentualen Gewinnbeteiligung, die sich am Jahresüberschuss, nach Abzug von beispielsweise sonstigen Steuern, Zuführung zur Verlustrücklage, Verlustvortrag, usw., orientiert. Diese Zahlung ist jedoch begrenzt auf die Höhe von 20% der fixen Vergütung, max. jedoch 35.000 Euro absolut.

Das Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung der Vorstandsmitglieder wurde so gewählt, um eine angemessene Relation sowohl zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds als auch zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft herzustellen und soll eine marktübliche Vergütung nicht ohne besonderen Grund übersteigen.

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei Festlegung der Vorstandsvergütung horizontal an der Branche und an der Unternehmensgröße, aber auch vertikal durch einen Vergleich mit dem gesamten Gehaltsgefüge des Unternehmens.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Pensionszusage bzw. eine arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung.

Des Weiteren gibt es keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen für die Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates und anderen Inhabern von Schlüsselfunktionen.

Auch wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben sowie an Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates sind bei uns nicht vorhanden.

Eine *feste* Vergütung erhalten die MitarbeiterInnen in Form von monatlichen Gehältern. Bei der Bestimmung der Gehälter richtet sich die Höhe der Vergütung nach den zugeordneten Aufgaben und Erfahrungen.

Zu den *variablen* Vergütungen gehören laut § 2 Nr. 4 VersVergV Vergütungen, die im Ermessen des Unternehmens oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängig sind. Dabei ist zu beachten, dass der HÄGER VVaG keine variablen Vergütungen aufgrund von Gewinnausschüttungen leistet, sondern alle Vergütungen und Einmalzahlungen in einem überschaubaren Risiko erfolgen und die finanzielle Lage des HÄGER VVaG nicht gefährden. Die Einmalzahlungen, die geleistet werden, sind freiwillig, basieren auf keinem vertraglichen Anspruch und sind somit keine Vergütungen i.S.d. Verordnung gem. § 2 Nr. 2 VersVergV, da sie

- allgemein und ermessensunabhängig gewährt werden sowie
- keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken enthalten.

Diese Zahlungen gelten als variable Vergütung, gem. § 2 Nr. 4 VersVergV, da sie

- in keinem Arbeitsvertrag festgeschrieben sind,
- nur gezahlt werden, wenn das Geschäftsergebnis nicht negativ beeinflusst wird und
- auch bei wiederholter Zahlung keine Anerkennung einer Rechtspflicht zu Folge hat.

Die MitarbeiterInnen erhalten eine Einmalzahlung in der jeweils geltenden Höhe

- für die Geburt des Kindes,
- für die Eheschließung und
- bei Erreichen des 10-, 25-, und 40- jährigen Jubiläums.

Die Jubiläumzahlung wird allerdings nur bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit geleistet. Hierzu zählen auch die Zeiten

- der Berufsausbildung,
- der Abwesenheit während des Mutterschutzes,
- des Mutterschaftsurlaubs,
- der Elternzeit sowie
- des Wehr- oder Zivildienstes.

Einmalzahlungen, die abhängig vom Gewinn des HÄGER VVaG sind, werden nicht geleistet.

B.2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Unter Berücksichtigung von Art. 42 der Richtlinie 2009/138/EG in Kombination mit Art. 273 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bzw. Art. 273 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2283, Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) und § 24 Versicherungsaufsichtsgesetz wird eine **fachliche Qualifikation** aller Personen, die den HÄGER VVaG tatsächlich leiten oder eine Schlüsselfunktion innehaben, in Abhängigkeit der übertragenen Funktion in den Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte,
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell,
- Governance-System,
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse,
- versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement,
- Informationstechnologie als auch
- regulatorische Anforderungen

gefordert. Augenmerk liegt dabei auf einer angemessenen Qualifikation sowie Erfahrungen und Kenntnisse in dem jeweiligen Arbeitsbereich.

Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Anstellung / Funktion als

- *Schlüsselaufgabe* (Vorstandsmitglied) oder
- *andere Schlüsselaufgabe* (Schlüsselfunktion, Aufsichtsratsmitglied)

handelt.

Neben der fachlichen Qualifikation wird eine **persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit** erwartet. Als Kriterien werden hierbei persönliches Verhalten und Geschäftsgebaren bei allen Personen des HÄGER VVaG, für die der Geltungsbereich dieser Richtlinie Gültigkeit besitzt, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte zugrunde gelegt, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

B.2.1. Bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes

Um den HÄGER VVaG tatsächlich leiten zu dürfen, sind vor Neueinstellung eines Vorstandsmitgliedes folgende Unterlagen zur eingehenden **Überprüfung der fachlichen Qualifikation** dem Aufsichtsrat vorzulegen:

- lückenloser und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit Monatsangaben,
- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens oder im Bankwesen.

Weitere Kriterien / Unterlagen des Bewerbers die zur **Beurteilung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten** herangezogen werden, sind:

- Einhaltung des § 24 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz,
- das *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde*,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- der Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie
- die eidesstattliche Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,
- ggf. das (Arbeits-)Zeugnis der letzten / derzeitigen Tätigkeit,
- ggf. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen und
- Angaben zu Geschäftsleiter-Mehrfachmandaten.

Das Arbeitszeugnis wird dahingehend geprüft, ob die Zuverlässigkeit positiv hervorgehoben ist und die Arbeitseinschätzung mit mindestens gut bewertet wurde.

Geschäftsleiter-Mehrfachmandate sind bei dem HÄGER VVaG nicht erlaubt. Daher würde ein bestehendes Geschäftsleitermandat zu einer Ablehnung der Person seitens des HÄGER VVaG führen.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die den HÄGER VVaG zukünftig tatsächlich leiten soll, wird vom Aufsichtsrat durchgeführt und schriftlich dokumentiert. Der Aufsichtsrat nimmt die Anzeigepflicht gegenüber der BaFin bei Beststellungsabsicht vor.

B.2.2. Bei Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes

Für die Auswahl einer Person, welche den HÄGER VVaG im Rahmen des Aufsichtsrates sachkundig unterstützen möchte, gelten unter Beachtung von §24 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Kriterien zur **Überprüfung der fachlichen Qualifikation**:

- aussagekräftiger und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit Monatsangaben,
- mindestens Nachweis über fünf Jahre Berufserfahrung bezüglich Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die für den Tätigkeitsbereich des HÄGER VVaG relevant sind und
- ggf. Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen.

Des Weiteren erklärt sich das zukünftige Aufsichtsratsmitglied bereit, an Schulungen teilzunehmen, die zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation führen und damit zur optimalen Unterstützung seines Aufgabenbereiches innerhalb des Aufsichtsrates des HÄGER VVaG.

Außerdem hat der Interessent zur **Beurteilung der Zuverlässigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten** folgende Unterlagen vorzulegen:

- *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde*,
- BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- Benennung der bestehenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen einschließlich der Vermittlungstätigkeiten zum HÄGER VVaG sowie
- ggf. Nachweise über weitere Aufsichtsratsmandate.

Der gesamte Prozess bis zur Einstellung eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat. Der Entscheidungsprozess wird dabei schriftlich dokumentiert. Die Wahl und die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes, nach Prüfung durch die BaFin, erfolgt letztendlich durch die Mitgliederversammlung.

B.2.3. Bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion

Eine Person, die zukünftig die Position der

- Intern Verantwortlichen Person (IVP) oder
- Ausgliederungsbeauftragten (AB)

für eine der Schlüsselfunktionen (Compliance Funktion, Interne Revision, Risikomanagement-Funktion, versicherungsmathematische Funktion) ausübt, hat zur eingehenden **Überprüfung der fachlichen Qualifikation** durch den Gesamtvorstand folgender Dokumente vorzulegen:

- aussagekräftiger und eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf mit Monatsangaben,
- ggf. das (Arbeits-)Zeugnis der letzten / derzeitigen Tätigkeit,
- mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Aufgabenbereich innerhalb eines Versicherungsunternehmens oder im Bankwesen ODER
- Nachweis eines Studiums mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund ODER
- Nachweis eines Studiums mit finanz- und / oder versicherungsmathematischem Hintergrund ODER
- Nachweis eines Studiums mit juristischem Hintergrund.

Das Augenmerk im Arbeitszeugnis liegt hierbei auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Bewertung der Arbeitseinschätzung mit mindestens gut.

Weitere Kriterien, die die Schlüsselfunktion im Rahmen der **Beurteilung der Zuverlässigkeit** erfüllen muss, sind:

- *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde,*
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- das BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit.*

Die **fachliche Qualifikation des Ausgliederungsbeauftragten** ist außerdem mit der ausgegliederten Schlüsselfunktion verbunden. In der Leistungsbeschreibung, die schriftlich festgehalten und Bestandteil des jeweiligen Ausgliederungsvertrages ist, ist hierfür die Qualifikationsanforderung beschrieben. Somit ist auch der Überwachungsauftrag schriftlich fixiert.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die zukünftig die Funktion *Intern Verantwortliche Person* bzw. *Ausgliederungsbeauftragter einer Schlüsselfunktion* innehaben soll, wird während des gesamten Einstellungsprozesses durch den Gesamtvorstand schriftlich dokumentiert. Gemäß § 47 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz ist die Beststellungsabsicht der *Intern Verantwortlichen Person* oder eines *Ausgliederungsbeauftragten einer Schlüsselfunktion* der BaFin mitzuteilen und ihr alle notwendigen Unterlagen zuzusenden, damit die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung überprüft werden kann.

B.2.4. Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit

Die fortlaufende Wahrung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit ist von jeder Person, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten, selbstständig zu gewährleisten.

Die *fachliche Qualifikation* kann gewahrt werden durch:

- Selbststudium sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und Seminaren.

Aufgrund der Unternehmensgröße werden keine Testverfahren zur Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit vorgenommen, da entweder alle Personen involviert sind oder über wesentliche Prozessänderungen zuzüglich der jeweils zu ihrem Aufgabenbereich erforderlichen Daten und Abläufe im Unternehmen informiert werden. Ein weiteres Kriterium gegen ein Testverfahren ist der schnelle Informationsfluss, der eine hohe Transparenz garantiert. Außerdem können eventuelle fachliche Defizite und persönlichen Unzuverlässigkeit über das Vier-Augen-Prinzip direkt erkannt werden.

Die *persönliche Zuverlässigkeit*

- der Vorstandsmitglieder (*Schlüsselaufgabe*),
- der Personen, die *andere Schlüsselaufgaben* (Intern Verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion, Aufsichtsratsmandat) wahrnehmen sowie
- die *Ausgliederungsbeauftragte(r)* einer Schlüsselfunktion

werden anhand des einfachen Führungszeugnisses überprüft, welches bei

- *unbefristeten* Verträgen alle fünf Jahre und
- *befristeten* Verträgen, ein Jahr vor der Neubestellung

dem entsprechenden Gremium gemäß Neubestellung vorzulegen ist.

Treten hierbei Beanstandungen auf, so entscheidet der HÄGER VVaG, wie mit der Vorwerfbarkeit des begangenen Verstoßes im Einklang mit dem nationalen Recht oder der nationalen Praxis umgegangen werden soll und leitet entsprechende Gegenmaßnahmen ein.

B.2.5. Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit

Bei einer **fehlenden fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Unzuverlässigkeit** einer Person, für die die Fit und Proper Leitlinien gelten, sind deren Mängel schriftlich festzuhalten, den Prozess und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Defizite zu formulieren sowie den zeitlichen Rahmen zur Behebung zu fixieren.

Die Überwachung und der beschriebene Prozess zur Beseitigung der Defizite wird

- bei Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat,
- bei Aufsichtsratsmitgliedern von der Mitgliederversammlung und
- vom Vorstand bei
 - o *Intern Verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion* sowie
 - o *Ausgliederungsbeauftragte(n)* einer Schlüsselfunktion,

durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Nach Ablauf der Frist ist zu prüfen, ob bereits bemängelte Defizite weiter bestehen. Ist dies der Fall, so ist gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde sicherzustellen, dass die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit wieder erfüllt werden.

B.2.6. Anlass zu einer Neubeurteilung der Erfüllung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder die persönliche Zuverlässigkeit

Eine Neubeurteilung ist notwendig bei rechtswidrigen Verstößen und / oder Verstößen gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung. Werden die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit nicht wiederhergestellt, so kann dies ggf. zur Kündigung der Person führen, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt.

B.3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der HÄGER VVaG orientiert sich an den Unternehmenszielen und deren geplanten Maßnahmen zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolges. Für die Ausarbeitung dieser Ziele ist der Gesamtvorstand verantwortlich.

Der Risikomanagementprozess dient zur frühzeitigen Erkennung der wesentlichen unternehmensspezifischen Risiken und bildet eine wesentliche Grundlage zur Unternehmenssteuerung. Er setzt sich aus den Schritten Risikoidentifikation, Risikoerfassung und Risikobewertung zusammen. Anhand dieser gewonnenen Informationen können dann für die im Unternehmen wesentlichen Risiken konkrete Handlungsanweisungen formuliert werden, die zur Optimierung des Chancen-Risiko-Profiles dienen (Risikomanagement). Das Risikomanagementsystem ist damit in den Entscheidungsprozess des Gesamtvorstandes involviert.

Über die Risikosituation wird halbjährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung informiert.

Die Risikomanagementfunktion ist im Ressort des Vorstandsmitgliedes von Frau Bartsch angesiedelt und wird von ihr auch ausgeübt. Sie besitzt die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit, die in diesem Rahmen gefordert wird.

Durch die enge Bindung der Risikomanagementfunktion an den Vorstand und unter Berücksichtigung des „4-Augen-Prinzip“ ist ein stetiger und schneller Kommunikationsfluss zum einen zum Gesamtvorstand und zum anderen aufgrund der Unternehmensgröße auch zu den MitarbeiterInnen gewährleistet.

Wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementsystems ist die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA).

Der ORSA ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie und fließt kontinuierlich in die strategischen Entscheidungen des HÄGER VVaG ein. Dabei werden anstehende strategische oder andere wichtige Entscheidungen, die materiell Auswirkungen auf das Risikoprofil und/oder die Eigenmittelausstattung haben, im ORSA-Prozess berücksichtigt, bevor diese getroffen werden.

Der reguläre ORSA-Prozess ist ganzjährig aufgesetzt, und basiert grundsätzlich auf den Daten des Jahresabschlusses. Zusätzlich kann ein nicht regulärer ORSA-Prozess erforderlich sein, wenn erhebliche Änderungen des Risikoprofils stattfinden.

Der ermittelte Gesamtsolvabilitätsbedarf wird mit den Ergebnissen der Standardformel abgeglichen und bewertet. Auf der Grundlage des vorgenannten Prozesses wird der ORSA-Bericht erstellt.

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf wird in quantitativer und qualitativer Hinsicht dargelegt und die Quantifizierung durch eine qualitative Beschreibung der Risiken ergänzt. Die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist zukunftsgerichtet und beinhaltet einen im Unternehmen üblichen Planungshorizont.

Auf der Basis der Informationen des Risikomanagements werden auch geeignete Maßnahmen für das Kapitalmanagement des HÄGER VVaG geprüft und abgeleitet, die Analyseergebnisse der Auswirkungen von Veränderungen des Risikoprofils auf MCR und SCR werden im Prozess des Kapitalmanagements ebenfalls berücksichtigt.

Da der Vorstand direkt in die Prozesse des Risikomanagements eingebunden ist, ist gewährleistet, dass der Vorstand ständig über die Risikosituation informiert ist.

B.3.1. Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung

B.3.1.1. Versicherungstechnisches Risiko

B.3.1.1.1. Prämienrisiko

Dem Prämienrisiko begegnet der HÄGER VVaG durch eine äußerst vorsichtige Tarifierung sowie durch eine selektive und qualitätsorientierte Zeichnungspolitik.

Die Basis der Tarifierung bildet die Annahme- und Zeichnungspolitik des HÄGER VVaG. Für die Sparten Hausrat und Wohngebäude, welche über 90% des Gesamtgeschäfts ausmachen, werden zur Überprüfung ferner des ermittelten Tarifes die Nettozahlen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (im Folgenden „GDV“ genannt) zum Vergleich herangezogen. Des Weiteren finden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten Prüfungen der Schaden/Kostenquoten der einzelnen Sparten statt, so dass das Prämienrisiko als nicht wesentlich erachtet werden kann.

B.3.1.1.2. Reserverisiko

Für die in der Vergangenheit eingetretenen und noch nicht abgewickelten Schadenersatzansprüche werden die Reserven vorsichtig geschätzt. Dem Reserverisiko begegnet der HÄGER VVaG mit in der Höhe angemessenen Schadenrückstellungen.

Das Reserverisiko wird als ein nicht wesentliches Risiko eingestuft, da zwischen 71% und 78% der Schäden innerhalb des anfallenden Geschäftsjahres in den beiden wesentlichen Sparten Wohngebäude und Hausrat abgewickelt werden.

Der verbleibende Rest wird innerhalb von maximal

- vier Jahren in der Sparte *Feuer und Sach* und
- zwei Jahren in der Sparte *Unfall*

nach dem angefallenen Geschäftsjahr reguliert.

Für die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle inklusive der unbekanntenen Spätschäden (Stichwort: IBNR-Schäden) werden angemessene Rückstellungen gebildet, die in Summe die von der versicherungsmathematischen Funktion ermittelten notwendigen Schadenrückstellungen überdecken.

B.3.1.1.3. Naturkatastrophen/Großschäden

Der HÄGER VVaG versichert die Naturgefahren Sturm, Überschwemmung, Hagel und Erdbeben. Als Großschaden werden Schäden mit einem Betrag von mindestens 25 T€ definiert. Der Selbstbehalt des HÄGER VVaG beträgt 70% der Bruttoprämie.

Durch die gewählte Rückversicherungsstruktur (Quote, StopLoss und XL) ist der HÄGER VVaG in der Lage auch größere Ereignisse (z.B. Kyrill) abzufedern, da nach dem Überschreiten des Selbstbehaltes bei dem StopLoss-Vertrag die Haftstrecke 155% des geschützten verdienten Beitragsvolumens beträgt. Des Weiteren besteht für den Selbstbehalt noch ein XL-Vertrag mit einer Priorität von 700 T€ und einer Haftstrecke von 5.110 T€, wobei gleichzeitig mindestens zwei Versicherungsverträge betroffen sein müssen. Dadurch besteht kein wesentliches Risiko aus Naturkatastrophen und Großschäden.

B.3.1.1.4. Stornorisiko

Der HÄGER VVaG besitzt ausschließlich einjährige Verträge mit den Versicherungsnehmern bzw. Rückversicherern. Da eine Kündigung des Versicherungsnehmers vor dem Ablauftermin und des Rückversicherers im Jahr nicht möglich ist, existiert das Stornorisiko bei der HÄGER VVaG nicht.

B.3.1.1.5. Messung des versicherungstechnischen Risikos

Für das Reserverisiko wird eine quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß Abschnitt 2 „Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen“ der Richtlinie 2009/138/EG vorgenommen.

Zudem erfolgt eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos, im Rahmen des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* (eigene Excel-Entwicklung). Dabei ist zu beachten, dass das versicherungstechnische Risiko nicht je Einzelrisiko, sondern gesamt betrachtet wird (vgl. Kapitel C.1.2.2). Durch die fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs mittels *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* und unter Berücksichtigung der Anforderung bezüglich des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos und seiner Entwicklung möglich. Dies bildet die Basis für das Management des versicherungstechnischen Risikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

B.3.1.2. Marktrisiko

Das **Marktrisiko** setzt sich zusammen aus:

- Fremdwährungsrisiko,
- Zinsänderungsrisiko,
- Aktienrisiko und
- Immobilienrisiko.

B.3.1.2.1. Fremdwährungsrisiko

Das Fremdwährungsrisiko, welches auch zum Marktrisiko gehört, ist nicht vorhanden, da als Handelsplatz ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum mit Euro als Währung erlaubt ist.

B.3.1.2.2. Zinsänderungsrisiko

Das Vermögen des HÄGER VVaG ist überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Um dem Zinsänderungsrisiko optimal entgegenzusteuern, werden deshalb

- mittlere Anlagezeiträume von fünf Jahren gewählt,
- pro Transaktion maximal 500 T€ investiert,
- verschiedene Laufzeiten der festverzinslichen Wertpapiere gemischt sowie
- entweder ein Mindestrating von „BBB“ (S&P's oder ein vergleichbares Rating) oder die Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfond vorausgesetzt.

Aufgrund dieser Herangehensweise kann das Zinsänderungsrisiko als gering eingestuft werden.

B.3.1.2.3. Aktienrisiko

Das Aktienrisiko wird als gering eingeschätzt, da

- das Anlagevolumen von direkt und indirekt gehaltenen Aktien maximal 5 % beträgt,
- die Direktanlage in eine Aktie das Anlagevolumen von 100.000 Euro nicht überschreitet und
- die Aktienkursentwicklung monatlich überwacht wird, so dass eine zeitnahe Reaktion des Vorstandes auf die Marktveränderungen möglich ist.

Im Berichtsjahr sind nur noch Aktienanteile in Höhe von unter einem Prozent vom Anlagevolumen gehalten worden.

B.3.1.2.4. Immobilienrisiko

Im Anlageportfolio befinden sich ausschließlich selbstgehaltene Immobilien. Diese stellen maximal 25% des Gesamtanlagevermögens dar. Ziel dieser Kapitalanlagestrategie ist eine langfristige Investition, deren Mieteinnahmen zur Stärkung des Anlagevermögens dienen. Aus diesem Grund wird das Immobilienrisiko als gering eingestuft.

B.3.1.3. Kreditrisiko

Zu den **Kreditrisiken** des Anlageportfolios des HÄGER VVaG gehören:

- die Marktrisikokonzentration,
- das Spreadrisiko und
- das Gegenparteiausfallrisiko.

B.3.1.3.1. Marktrisikokonzentration

Der Marktrisikokonzentration wird aufgrund der Streuung auf mehrere Emittenten Rechnung getragen. Das Risiko selbst wird als minimal eingestuft, da derzeit das Kapitalanlagevolumina

- für die Asset-Klasse *Immobilie* maximal 25%,
- für die Asset-Klasse Tages- bzw. Festgeldanlage maximal 70%. und
- für die anderen Asset-Klassen gelten unterschiedliche Grenzwerte, die in Tabelle 19:Übersicht über die Kapitalanlagen des HÄGER VVaG zum Stichtag 31.12.2019 dargestellt sind.

beträgt.

B.3.1.3.2. Spreadrisiko

Das Spreadrisiko stellt die Sensitivität der Anleihen und Kredite, Verbriefungspositionen sowie der Kreditderivate in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Kredit-Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve dar.

Der HÄGER VVaG wirkt dem Spreadrisiko mittels

- Mischung verschiedener Laufzeiten und
- mittlerer Anlagezeiträume

entgegen.

Das Spreadrisiko wird deshalb als minimal eingestuft.

B.3.1.3.3. Gegenparteiausfallrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko ist als Folge der Finanzmarktkrise derzeit von besonderer Bedeutung. Aufgrund der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Kapitalanlagestruktur (nur Schuldner mit hoher Bonität und Liquidität sowie einer breiten Streuung) ist es bei dem HÄGER VVaG zu keinen Ausfällen gekommen. Die Kapitalanlagen erfolgen zum großen Anteil in Unternehmensanleihen, deutschen Pfandbriefen und Ausleihungen an Banken. Aufgrund der Kapitalanlagegrundsätze:

- Mindestrating „BBB“ (S&P's oder vergleichbares Rating) des Emittenten der Kapitalanlage und /oder
- Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfond des Bundesverbands der deutschen Banken

wird das Gegenparteiausfallrisiko als gering eingeschätzt.

B.3.1.3.4. Messung des Markt- und Kreditrisikos

Aufgrund der geringen Komplexität auf der Kapitalanlagenseite ist ein Faktoransatz wie im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ausreichend, um einen Solvabilitätsbedarf auf der Kapitalanlagenseite zu bestimmen (vgl. Kapitel C.2.1.2). Eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs speziell mit Blick auf die Anforderung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs erlaubt eine Einschätzung des Markt- und Kreditrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies ermöglicht das Management des Markt- und Kreditrisikos, insbesondere mit Blick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

B.3.1.4. Rückversicherungsausfallrisiko

Der HÄGER VVaG ist in den HRGs Glas/Haushaltsgeräte und Reisegepäck nicht rückversichert.

In der HRG Unfall erfolgt über eine Quotenrückversicherung eine Abgabe von 60% des Schadens. Zudem gibt es einen Überschadenvertrag (XL) der bei Überschreiten des Selbstbehalts von 20.000 Euro eine Abgabe zu 100% vorsieht. Die Rückversicherung erfolgt komplett über einen Rückversicherer.

In allen übrigen HRGs erfolgt über eine Quotenrückversicherung eine Abgabe von 30%. Die Quotenrückversicherung verteilt sich seit dem 01.01.2019 auf vier Rückversicherer. Zudem besteht ein zusätzlicher XL - Kumulschadenexzedent, der Naturgefahren sowie das Konflagrationsrisiko in Feuer abdeckt, jeweils nach Abzug der 30%igen Quotenrückversicherung und mit einem Selbstbehalt von 700.000 Euro und einer Haftstrecke von derzeit 5,11 Mio. Euro. Zudem sichert eine Stopp-Loss Rückversicherung den HÄGER VVaG gegen alle Schäden ab, die den Eigenbehalt von 70% des geschützten verdienten Beitragsvolumens übersteigen. Die Haftstrecke beträgt 155% des geschützten verdienten Beitragsvolumens. Die Stop-Loss und XL-Rückversicherungen werden von den gleichen vier Rückversicherern getragen.

Die Verträge werden mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Dabei sind die Forderungen gegenüber einem einzelnen Rückversicherer gering. Bei Vertragsabschluss mit dem Rückversicherer wird ein Mindestrating von BBB (S&P's oder vergleichbare Ratings) vorausgesetzt.

Das Rückversicherungsausfallrisiko wird deshalb als minimal eingeschätzt.

Zudem erfolgt eine quantitative Messung des Rückversicherungsausfallrisiko, im Rahmen des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* (eigene Excel-Entwicklung). Der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko berechnet sich als Risikofaktor multipliziert mit dem Loss Given Default aus der Rückversicherung (vgl. Kapitel C.3.1.2). Durch die fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs mittels *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* und unter Berücksichtigung der Anforderung bezüglich des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist eine Einschätzung des Rückversicherungsausfallrisikos und seiner Entwicklung möglich. Dies bildet die Basis für das Management des Rückversicherungsausfallrisikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

B.3.1.5. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird überwacht und gesteuert. Hierzu werden Mittel zu- und -abflüsse aus der Versicherungstechnik und den Kapitalanlagen berücksichtigt. Durch die regelmäßigen Zahlungsströme wird dem Risiko unzureichender Liquidität entgegengewirkt.

Um die Liquidität des HÄGER VVaG zu wahren und somit den Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können, ist ein Betrag in Höhe von mindestens 500 T€ jederzeit

auf den Girokonten verfügbar. Des Weiteren sind die Bestände entsprechend gestreut, um kurzfristig hierauf zurückgreifen zu können. Bei Großschadenereignissen besteht außerdem die Möglichkeit von den Rückversicherern Einschüsse zu erhalten. Eventuell auftretenden Liquiditätsspitzen kann ferner jederzeit mit der ausreichenden Verkaufsmöglichkeit von marktgängigen Wertpapieren bzw. Auflösung von Tages- und/oder Festgeldern begegnet werden.

Auch bei anhaltenden Liquiditätsengpässen im Finanzsektor sieht sich der HÄGER VVaG keinem bedeutenden Liquiditätsrisiko im Bereich der Kapitalanlagen ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko wird deshalb als gering eingestuft. Eventuell auftretenden Liquiditätsspitzen kann ferner jederzeit mit der ausreichenden Verkaufsmöglichkeit von marktgängigen Wertpapieren bzw. Auflösung von Tages- und/oder Festgeldern begegnet werden.

Es erfolgt eine laufende Berichterstattung im Vorstand über die Vermögenslage und Kapitalbestände. Der Aufsichtsrat erhält regelmäßig entsprechende Aufstellungen.

B.3.1.6. Operationelles Risiko

Das *operationelle Risiko* wird aufgrund der nicht bestehenden Komplexität der Unternehmensstruktur keiner besonderen Überwachungsprozedur unterworfen. Im Falle von sich anbahnenden Vorfällen erlaubt die geringe betriebliche Komplexität des Unternehmens bzw. das in dem HÄGER VVaG gelebte „4-Augen-Prinzip“ bereits eine frühzeitige Wahrnehmung und Identifikation der Gefahr. Das Prinzip der unternehmerischen Vorsicht garantiert, dass umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

B.3.1.6.1. Ausfälle von Personal

Der HÄGER VVaG besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und 10 Teil- bzw. Vollzeitkräften. Sollten MitarbeiterInnen oder Vorstandsmitglieder ausfallen, können durch Vertretungsregelungen ein Vorstandmitglied durch einen Prokuristen bzw. ein(e) Mitarbeiter(in) durch einen/eine Mitarbeiter(in) aus einem anderen Bereich vertreten werden. Das Risiko einer Handlungsunfähigkeit wird daher als gering eingeschätzt.

B.3.1.6.2. Ausfälle der ausgegliederten Schlüsselfunktion

Die ausgelagerten Schlüsselfunktionen werden von zwei Unternehmen wahrgenommen. Aufgrund Ihrer Unternehmensstruktur sind sie im Stande, die Ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Da die Ausgliederung der Schlüsselfunktionen nicht an Einzelpersonen erfolgt ist, ist die Handlungsfähigkeit jederzeit gegeben. Das Risiko wird hiermit als minimal eingestuft.

B.3.1.6.3. IT-Ausfall

Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie ist für den HÄGER VVaG unverzichtbar und auf Grund immer umfangreicherer Prozesse ein Aspekt des Risikomanagements. Durch die Abhängigkeit von der IT sind die Sicherheitsmechanismen des HÄGER VVaG in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt worden.

Da der HÄGER VVaG dem Datenschutz und der Sicherheit eine sehr große Bedeutung beimessen und Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Verbindlichkeit im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes der Datenschutzgrundverordnung und der versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT gewährleisten, wird unter anderem durch umfangreiche Schutzmechanismen, wie einer Notfallplanung, Back-up-Lösungen sowie Berechtigungsverwaltung und technischen Sicherungen gegen unbefugten Zugriff begegnet und die Ausfallwahrscheinlichkeit effektiv begrenzt.

Ein Komplettausfall der IT wird als sehr minimal eingestuft. Es bestehen Wartungsverträge und First-Level-Supportverträge mit verschiedenen Firmen, so dass eine Reaktion innerhalb von 24 Stunden gewährleistet ist.

B.3.1.6.4. Betrugsrisiken durch MitarbeiterInnen

Um das Betrugsrisiko durch MitarbeiterInnen zu minimieren, wurden für die Schadenregulierung, je nach Erfahrung der Mitarbeiter(in), Vollmachtgrenzen erteilt. Bei Überschreiten einer Vollmachtgrenze ist die Freigabe durch einen/eine Mitarbeiter(in) mit einer höheren Freigabegrenze erforderlich. Zahlungsfreigaben erfolgen grundsätzlich immer durch ein Vorstandsmitglied. Sämtliche Zahlungsausgänge können nur vom Vorstand bzw. Vorstand + Prokuristen unter Einhaltung des 4-Augen-Prinzips durchgeführt werden. Selbst bei Schadenfreigaben durch die bevollmächtigten MitarbeiterInnen wird abschließend stichprobenartig während des Zahlungsausganges durch den Vorstand geprüft. Das Betrugsrisiko ist damit als gering anzusehen. Bei dem Einstellungsprozess eines neuen Mitarbeiters ist das Einreichen eines polizeilichen Führungszeugnis Pflicht.

B.3.1.6.5. Meinungsverschiedenheiten im Vorstand

Aufgrund der Unternehmensgröße kann eine Meinungsverschiedenheit im Vorstand ein wesentliches Risiko darstellen. Diesem Risiko wird entgegengewirkt, indem bei Nicht-Einigigkeit des Vorstandes der Aufsichtsrat kontaktiert wird. Der Aufsichtsrat hat dann die Aufgabe, entweder eine Schlichtung zu erzielen oder wenn dies nicht möglich ist, eine Entscheidung herbeizuführen.

B.3.1.6.6. Rechtsrisiko

Dem Rechtsrisiko kann durch eine aktive und zuverlässige Ausübung der Compliance Funktion Rechnung getragen werden.

B.3.1.6.7. Messung des operationellen Risikos

Zudem erfolgt eine quantitative Messung des operationellen Risikos, im Rahmen des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* (eigene Excel-Entwicklung). Die Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das operationelle Risiko fußt sich zum einen eine Bewertung des Risikos und zum anderen auf einer Bewertung der Unternehmensgröße (vgl. Kapitel C.5.1.2). Durch die fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfs mittels *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* und unter Berücksichtigung der Anforderung bezüglich des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist eine Einschätzung des operationellen Risikos und seiner Entwicklung möglich. Dies bildet die Basis für das Management des operationellen Risikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

B.3.1.7. Reputationsrisiko

Der HÄGER VVaG tritt als solider und verlässlicher Partner gegenüber Kunden und Maklern auf. Dem Risiko einer negativen Wahrnehmung durch Kunden, Maklern und anderen Marktteilnehmern begegnet man durch ein intensives Qualitätsmanagement. Dies zeichnet sich durch kurze Durchlaufzeiten bei der Vertrags- und Schadenbearbeitung sowie einer hohen telefonischen Erreichbarkeit aus. Studien und Testergebnisse bestätigen unsere Kunden- und Maklerfreundlichkeit. Internen Einflüssen begegnet man mittels Fit-und-Propor-Leitlinien und dem „4-Augen-Prinzip“.

Zusätzlich werden Beschwerden jeglicher Art dem Vorstand zur Übersicht und Beurteilung vorgelegt, so dass aufkommende negative Tendenzen frühzeitig erkannt werden können.

B.3.1.8. Strategisches Risiko

Durch fachlich-qualifizierte Aus- und Weiterbildung aller MitarbeiterInnen im Rahmen der IHK, DVA und Nutzung von Fortbildungsseminaren anderer Anbieter wird dem strategischen Risiko aufgrund mangelnden Fachwissens oder Beratungsfehler gegengesteuert.

Strategisches Risiko aufgrund riskanter Kapitalanlagen oder Erschließung weiterer Marktsegmente durch Einführung neuer Versicherungszweige besteht nicht. Weder die Versicherungsprodukte noch die Wahl der Kapitalanlagen weisen komplexe Strukturen auf.

B.3.2. Risikominderungstechniken

Eine Risikominderung kann man durch eine geeignete Wahl der Rückversicherungsstruktur im Verhältnis zu den betriebenen Versicherungszweigen erzielen.

Im Rahmen des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung* fließt die empirische Risikominderung durch die Rückversicherung über die Netto-Schadenquoten bzw. über den Streuungsparameter direkt in die Berechnung des Solvabilitätsbedarfes des versicherungstechnischen Risikos ein.

B.3.3. Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung

Die Übernahme von Risiken und das Eingehen versicherungsvertraglicher Leistungsversprechen sind das Kerngeschäft des HÄGER VVaG.

Die Risikosteuerung erfolgt durch Richtlinien (z.B. Kapitalanlage- und Zeichnungsrichtlinien), weitere Analyseinstrumente wie z.B. monatliches Bilanz- und GuV-Controlling, quartalsweise Rückversicherungscontrolling, tägliches Reporting der Prämienzu- und Abgänge sowie durch vorhandenes Limitsystem. Sollte aufgrund einer sich unterjährig verschärfenden Risikosituation eine Abweichung von den Kapitalanlagen-, Zeichnungs- oder anderweitigen Richtlinien erkennbar sein, werden entsprechende Maßnahmen vom Vorstand beschlossen und kontrolliert. Limite werden regelmäßig überwacht. Die Überwachung wird teilweise durch Vorgaben im Bestandsführungssystem automatisch durchgeführt.

Die Risikoüberwachung hat die Aufgabe, die Auswirkungen der geschäftspolitischen Entscheidungen sowie die Maßnahmen der Risikosteuerung auf die Zielgrößen abzubilden und dies dem Vorstand zu zuleiten. Die Kontrolle erfolgt durch einen klassischen Soll-Ist-Vergleich. Diese Sollwerte der verschiedenen Ebenen werden dann mit den realisierten Risikopositionen verglichen und man kann die Abweichungen ermitteln. Im Rahmen einer Abweichungsanalyse sind die Ursachen für die Differenzen zu bestimmen und zu untersuchen. Der Aufsichtsrat wird in seinen Sitzungen hierüber informiert.

Dabei ist insbesondere die Einhaltung, Auslastung oder Überschreitung von vorgesehenen Limiten zu prüfen. Die konsequente Befolgung der Regeln und die Kontrolle der MitarbeiterInnen im Umgang mit Risiken gehören zu den grundlegenden Aufgaben aller Verantwortlichen beim HÄGER VVaG. Richtlinien, Anleitungen und Handbücher (Intranet) sollen eine einheitliche und sichere Vorgehensweise gewährleisten. Sie sind für alle MitarbeiterInnen verpflichtend.

Der Abschlussprüfer beurteilt jährlich die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und berichtet darüber an den Aufsichtsrat und Vorstand.

Die interne Risikoberichterstattung informiert den Gesamtvorstand monatlich über die Risikolage und zwar in Bezug auf die einzelnen Risikokategorien fortlaufend. So ist gewährleistet, dass Schwächesignale und negative Trends rechtzeitig erkannt und

Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Die Risikoberichterstattung erfolgt durch das Rechnungswesen, den Schadenbereich und durch EDV-technisch erstellte Auszüge bzw. Listen in den angesprochenen Bereichen.

Ziel dieser internen Risikoberichterstattung ist es, einen ständigen und verständlichen Überblick über die Risikolage des HÄGER VVaG zu erhalten.

Schadenanzahl und Schadenbetrag sind nur durch eine vorzeitige Risikoselektion zu vermeiden oder zu vermindern. Die Jahreszwischenenergebnisse übermitteln eine Übersicht über den Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres. Eingriffe können dann kurzfristig vorgenommen werden. Kapitalanlageergebnisse hängen stark von den jeweiligen Zinsstrukturen ab. Durch diese aussagekräftigen Auswertungen ist der HÄGER VVaG in der Lage, Veränderungen des Geschäftsverlaufes auf monatlicher Geschäftsjahresbasis oder auf Vorjahres- bzw. Vorvorjahresbasis zu analysieren.

B.3.4. ORSA

Im jährlichen Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vorgenommen. Die Überprüfung sowie eventuelle Adjustierungen der ORSA-Prozesse erfolgen mindestens einmal jährlich und werden durch den Vorstand beschlossen.

Der gesamte ORSA-Prozess hat sich auf Daten des HÄGER VVaG zu stützen, die nicht älter als sechs Monate sind. Daher wird der ORSA-Prozess im ersten Halbjahr des Kalenderjahres gestartet und als Datenstichtag der 31.12. des Vorjahres verwendet. Zudem werden prognostische Daten des HÄGER VVaG verwendet, welche die künftige Geschäftsstrategie des HÄGER VVaG widerspiegeln.

Zudem kann es in Fällen einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils zu einer Erstellung eines Ad-hoc-ORSA kommen. Indizien hierfür können aus den folgenden Quellen herangezogen werden:

- eigenes Bestandssystem,
- den GDV-Rundschreiben,
- Newslettern und Informationen von Banken,
- den Fachzeitschriften, wie z.B. „Versicherungswirtschaft“ und „Handelsblatt“, sowie
- aus Seminaren, die wir regelmäßig besuchen.

Im Jahr 2019 kam es zu keiner wesentlichen Änderung des Risikoprofils und somit zu keinem Ad-hoc-ORSA.

Die maßgeblichen Risiken des HÄGER VVaG bestehen im versicherungstechnischen Risiko, im Kapitalanlagerisiko, im operationellen Risiko und im Rückversicherungsausfallrisiko. Für die Ermittlung des unternehmenseigenen Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden die einzelnen Solvabilitätsbedarfe der maßgeblichen Risiken ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten aufaddiert, wodurch sich bereits direkt eine (Kapital-) Allokation des Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf die Einzelrisiken ergibt.

Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko wird über ein geeignetes Vielfaches der Standardabweichung der Schadenquoten multipliziert mit den gebuchten Beiträgen ermittelt. Die Werte für ein geeignetes Vielfaches werden aus einer an die Schadenquoten des HÄGER VVaG angepassten mathematischen Verteilung abgeleitet.

Der Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko ergibt sich per Summation einzelner Teilrisiken. Der Solvabilitätsbedarf dieser Teilrisiken ergibt sich jeweils per faktorbasiertem

Ansatz als Multiplikation des risikoexponierten Teils des Marktwerts⁴ mit dem entsprechend zugehörigen individuellen Risikofaktor. Der Risikofaktoren werden unternehmensindividuell festgelegt und orientieren sich zum Teil an der Standardformel.

Zur Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das operationelle Risiko wird der kleinere der folgenden zwei Werte bestimmt:

- 15% der Summe aus dem Solvabilitätsbedarf des versicherungstechnischen Risikos und dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko,
- 2% der gebuchten Brutto-Beiträge.

Der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko berechnet sich als Risikofaktor multipliziert mit dem Loss Given Default aus der Rückversicherung. Der Loss Given Default ergibt sich im betreffenden Jahr als

- mittlere Rückerstattung aus der Rückversicherung,
- dem Risikominderungseffekt der Rückversicherung auf den Solvabilitätsbedarf des versicherungstechnischen Risikos sowie
- einem Prognosewert für die Provision aus der Rückversicherung.

Im Anschluss an die Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs wird der Gesamtsolvabilitätsbedarf für jedes Jahr der Vorausschau den verlustkompensierenden Finanzmitteln gegenübergestellt. Dazu soll das Verhältnis aus den verlustkompensierenden Finanzmitteln und dem Gesamtsolvabilitätsbedarf ermittelt werden. Dieses bildet den Grad der Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes (Bedeckungsquote) und zeigt die Risikotragfähigkeit. Der betrachtete Zeitraum der vorausschauenden Beurteilung beträgt drei Jahre.

Zudem beinhaltet der ORSA

- Stressrechnungen, die die Belastbarkeit der Risikotragfähigkeit der HÄGER VVaG in fingierten Stresssituationen prüft,
- einen methodischen und quantitativen Vergleich zwischen dem Standardansatz der Säule I und dem ORSA-Modell,
- eine Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen,
- eine Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung, sowie
- eine Beurteilung der potenziellen Risiken, die aus den Unsicherheiten erwachsen, mit denen die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung behaftet ist.

B.4. Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) der HÄGER VVaG, bestehend aus methodischen Steuerungskomponenten sowie Kontrollen, verfolgt das Ziel,

- die Unternehmensprozesse zu optimieren und deren Zuverlässigkeit zu gewährleisten,
- Schäden, die durch das eigene Personal verursacht werden können, abzuwehren,
- das vorhandene Vermögen des Unternehmens vor Verlusten zu schützen und
- sowohl rechtliche vom Gesetzgeber als auch interne erlassene Vorgaben und Anforderungen sowie Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren einzuhalten.

⁴ Im Rahmen des Konzentrationsrisikos ist nur ein Teil des Marktwertes dem Risiko ausgesetzt. Zur Ermittlung dieses Anteils wird sich an den Vorgaben der Standardformel der Säule I orientiert.

Hierbei unterscheidet die HÄGER VVaG zwischen *retrospektiven* Kontrollen z.B. Interne Revision und *präventiven* Kontrollen z.B. Vier-Augen-Prinzip. Gestärkt wird das IKS durch die unternehmensspezifische Aufbauorganisation des HÄGER VVaG. Sie gewährleistet eine schnelle Kommunikation zwischen den MitarbeiterInnen untereinander und eine vollständige Integration des Gesamtvorstandes in den täglichen Geschäftsablauf.

Die Bestandteile des IKS des HÄGER VVaG sind:

- die Compliance Funktion,
- die Liquiditätsplanung,
- mittelfristiger Kapitalmanagementplan sowie
- die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sowie
- das Limitsystem.

Intern Verantwortliche Person der **Compliance Funktion** ist das Vorstandsmitglied Herr Dierschke. Zum Arbeitsgebiet der Compliance Funktion zählen folgende Tätigkeiten:

- *Beratung* des Gesamtvorstandes in Bezug auf Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren als auch die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen inkl. Erstellung eines Lösungsvorschlages zur Integration im Unternehmen
- *Kontrolle* der erlassenen Gesetze und Verwaltungsvorschriften bezüglich deren Einhaltung sowie Realisierung geeigneter interner Verfahren zu deren Wahrung
- *Präventive Beurteilung* der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für den HÄGER VVaG
- *Identifizierung und Beurteilung des Compliance-Risikos* bei Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sowie Bewertung der vom Gesamtvorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nicht-Einhaltung.

Um der *jährlichen Berichtspflicht* nachkommen zu können, sind der Gesamtvorstand, die MitarbeiterInnen des HÄGER VVaG sowie die ausgelagerten Schlüsselfunktionen verpflichtet, der Compliance Funktion alle Informationen, die für deren Aufgabenerfüllung relevant sind, zeitgerecht zu übermitteln. Dadurch hat der Gesamtvorstand die Pflicht sämtliche Anpassungen, Ergänzungen und / oder Neuerstellungen interner rechtlicher Vorschriften der Compliance Funktion sowie allen weiteren im Unternehmen davon betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

Ergänzt wird das IKS des HÄGER VVaG durch die **Liquiditätsplanung**, deren Augenmerk auf einer zukünftig ausreichenden Verfügbarkeit liquider Mittel ausgerichtet ist. Dabei wird eine ausgewogene Balance zwischen Liquiditätsbedarf, der sich aus den eingegangenen Verpflichtungen des HÄGER VVaG ergibt, und den Liquiditätsquellen, die das unternehmensspezifische Kapitalmanagement sind, hergestellt.

Der **mittelfristige Kapitalmanagementplan** des HÄGER VVaG, eine weitere Komponente des IKS, spiegelt die einzelnen Vermögenswerte inkl. Neuanlagen wider. Er beinhaltet die Eigenmittel des jeweiligen Vermögenswertes, die sich nach Abzug der Marktwerte, die zur Bedeckung von Verbindlichkeiten dienen, ergeben. Die Einteilung der einzelnen Vermögenswerte erfolgt in die von EIOPA vorgegebenen Eigenmittelklassen, auch TIER-Klassen genannt. In die mittelfristige Kapitalmanagementplanung fließt außerdem die Prognose der Eigenmittel ein und dadurch auch deren Begrenzungen (Limits) zur Anrechenbarkeit bei der Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen. Haben sich im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Stresssituationen herauskristallisiert, so werden auch diese, falls für die Kapitalmanagementplanung relevant, mit eingebunden.

Im Rahmen der **unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung** (im Folgenden „ORSA“ genannt) kommen weitere Bestandteile des IKS der HÄGER VVaG zum Einsatz:

- Hierzu zählen Stressrechnungen, deren Ziel es ist, die Risikotragfähigkeit bezüglich der vollständigen Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfes unter nachteiligen Entwicklungen zu untersuchen.
- Das dort angewandte **Limitsystem** greift auf sogenannte Schwellenwerte (im Folgenden „Limits“ genannt) zurück. Als Messgröße wird hierbei die Netto-Bedeckungsquote herangezogen. Durch die Staffelung der möglichen Netto-Bedeckungsquoten in verschiedene Bereiche, wobei jeder Bereich mit einer Farbstufe (Ampelsystem) identifiziert wird, ergibt sich eine alarmierende Funktion. Diese Funktion ist an vom Bereich abhängigen Maßnahmen geknüpft, die, sobald die Netto-Bedeckungsquote in den jeweiligen Bereich fällt, zu ergreifen sind.

B.5. Funktion der Internen Revision

Die Interne Revision liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Gesamtvorstandes der HÄGER VVaG. Die Funktion der Internen Revision soll

- gemäß § 30 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten sein, deren Überprüfung ihr obliegt sowie
- weisungsfrei bezüglich der Durchführung der Prüfungen, deren Berichterstattung und Wertung der Prüfungsergebnisse sein.

Aus diesem Grund wurde die als kritisch und wichtig eingestufte Schlüsselfunktion Interne Revision an die Unternehmung Assekurata Management Services GmbH unter Berücksichtigung aller aufsichtsrechtlichen Regularien ausgelagert.

Die Prüfung der Internen Revision hat sich auf alle wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation zu beziehen, auch auf das Risikomanagement. Die Tätigkeit der Internen Revision basiert auf einem umfassenden und von ihr jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert zu erfolgen. Die Prüfungsplanung, -methoden und -qualität werden laufend überprüft und weiterentwickelt. Die Prüfungsplanung sowie wesentliche Anpassungen sind von der Geschäftsleitung zu genehmigen.

Im Berichtsjahr erfolgte die Prüfung der Themen Risikomanagement mit Fokus Schaden und Kapitalanlagen.

Als Ausgliederungsbeauftragter wurde Frau Hildebrandt benannt, die als Prokuristin des HÄGER VVaG auch die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Zu ihren Aufgabenfunktion als Ausgliederungsbeauftragte gehört,

- das Bereitstellen der unternehmensinternen Informationen, die der Dienstleister für die Erledigung seiner Tätigkeit in Bezug auf die Ausgliederung benötigt,
- die regelmäßige Überwachung der Dienstleistung sowie
- das Gewährleisten des Informationsaustausches mit dem Gesamtvorstand.

Obwohl Frau Hildebrandt neben der Internen Revision auch die versicherungsmathematische Funktion als Ausgliederungsbeauftragte innehat, kann gemäß Art. 271 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 festgehalten werden, dass der in Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier Anwendung finden kann.

Der schriftlich zu fixierende Ausgliederungsprozess setzt sich hierbei aus folgenden Schritten zusammen:

- 1) Wichtigkeitsanalyse
- 2) Analyse der zentralen Risiken (speziell die operationellen, strategischen sowie Reputations- und Konzentrationsrisiken)

- 3) Überprüfung der möglichen Effekte der Ausgliederung auf den HÄGER VVaG
- 4) Beurteilung der Integrationsfähigkeit der Ausgliederung in das Risikomanagement des HÄGER VVaG
- 5) Dokumentation der Einbeziehung von wesentlichen Geschäftsbereichen
- 6) Auswahl eines potenziellen Dienstleisters und Durchführung eines Überprüfungsprozesses, auch Due Diligence genannt
- 7) Erstellung eines Ausgliederungsvertrages zwischen HÄGER VVaG und Dienstleister laut Art. 38 und 49 der Richtlinie 2009/138/EG, Art. 274 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, Art. 274 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 und § 32 Versicherungsaufsichtsgesetz
- 8) Anzeigepflicht vor Ausgliederung gegenüber der BaFin

B.6. Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion, die ebenfalls zu den Schlüsselfunktionen gehört, fällt gemäß Geschäftsverteilungsplan des Gesamtvorstandes des HÄGER VVaG in die Verantwortung von der Prokuristin Frau Hildebrandt (siehe Kapitel B.1, Organigramm des HÄGER VVaG). Sie ist, damit keine Interessenskonflikte innerhalb der HÄGER VVaG entstehen, im Sinne des § 32 Versicherungsaufsichtsgesetz an die Unternehmung eAs efficient actuarial solutions GmbH (eAs) am 08. Februar 2016 ausgelagert worden. Der Ausgliederungsprozess inkl. Ausgliederungsvertrag sind analog Kapitel B.5 erstellt worden. Ausgliederungsbeauftragter ist Frau Hildebrandt. Frau Hildebrandt bringt als Prokuristin und langjährige Solvency II Schnittstelle für diese Position ausreichend fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit mit, somit sind die Voraussetzungen an einen Ausgliederungsbeauftragten einer Schlüsselfunktion erfüllt. Ihr Aufgabenspektrum als Ausgliederungsbeauftragte umfasst,

- das Bereitstellen der unternehmensinternen Informationen, die der Dienstleister für die Erledigung seiner Tätigkeit in Bezug auf die Ausgliederung benötigt,
- die regelmäßige Überwachung der Dienstleistung sowie
- das Gewährleisten des Informationsaustausches mit dem Gesamtvorstand.

Die verantwortliche Person beim Dienstleister ist Herr Meyer. Neben der bereits in Kapitel B.1.2 genannten Hauptaufgaben und Berichtspflichten werden durch eAs folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Berechnung der Position *Expected Profits In Future Premiums*⁵ (EPIFP)
- Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und Identifikation von potenziellen Risiken mit denen die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommenen Schätzungen behaftet sind (im Rahmen des ORSA) sowie
- Unterstützung bei der Verfassung von Textpassagen, welche in den Aufgabenbereich der VMF fallen.

B.7. Outsourcing

Laut § 7 Nr. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz ist eine Ausgliederung:

„... eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, auf Grund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die

⁵ deutsch: bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn

ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde; bei dem Dienstleister kann es sich um ein beaufsichtigtes oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen handeln.“

Da der HÄGER VVaG als Erstversicherer ein relativ einfaches Geschäftsmodell besitzt und eine Unternehmensphilosophie lebt, die mit einer geringen Personaldecke darstellbar ist, können nicht alle wichtigen Funktionen und Tätigkeiten durch das eigene Personal in vollem Umfang besetzt werden ohne dass Interessenkonflikte entstehen. Daher hat sich der Gesamtvorstand dazu entschlossen, folgende wichtige Funktionsbereiche auszugliedern:

Funktionsbereich	Ausgliedert bzw. beauftragt an:	Verantwortliche Personen:
Interne Revision	Assekurata Management Services GmbH (Sitz in Deutschland)	Dr. Christoph Sönnichsen
Versicherungs-mathematische Funktion	eAs efficient actuarial solutions GmbH (Sitz in der Schweiz, Kanton Luzern)	Christian Meyer

Tabelle 19: Übersicht über die Ausgliederungen

Die Auslagerungspolitik der HÄGER VVaG ist hierbei darauf ausgerichtet, dass zum einen die regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden und zum anderen die vorschriftsgemäße Durchführung der Geschäftsorganisation innerhalb des HÄGER VVaG sichergestellt ist. Trotz Ausgliederung von wichtigen Funktionen und Tätigkeiten bleibt die Verantwortung immer beim Gesamtvorstand des HÄGER VVaG. Das heißt, die vorschriftsgemäße Durchführung der Geschäftsorganisation sowie die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen obliegt weiterhin beim Gesamtvorstand. Dieser besitzt somit auch die Verantwortung für die Ausgliederungen.

B.8. Sonstige Angaben

Die Ausgestaltung des Governance-Systems des HÄGER VVaG wird als angemessen angesehen. Denn die unter Kapitel B beschriebene Ablauf- und Aufbauorganisation, die Integration der Schlüsselfunktionen sowie die Erfüllung der Anforderungen die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit von Personen, die den HÄGER VVaG tatsächlich leiten oder eine Schlüsselfunktion innehaben wurden entsprechend der Unternehmensgröße, der Geschäftsstrategie und der Komplexität der Gesellschaft umgesetzt.

Ebenfalls basierend auf Unternehmensgröße, der Geschäftsstrategie und Komplexität der HÄGER VVaG wurden interne Unternehmens-Leitlinien verfasst, Risiken und relevante Prozesse identifiziert, beschrieben und angemessen dokumentiert.

Die Angemessenheit des Governance-Systems wird jährlich vom Vorstand überprüft.

Weitere Kontrollinstanzen existieren ferner durch den Aufsichtsrat bzw. den Wirtschaftsprüfer bzw. die interne Revision.

Weitere Informationen mit wesentlichem Einfluss auf das Governance-System bestanden im Berichtszeitraum nicht.

C. Risikoprofil

C.1. Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1. Verwendung von Zweckgesellschaften

Der HÄGER VVaG verwendet keine Zweckgesellschaften, so dass zugehörige Angaben entfallen.

C.1.2. Risikoexponierung

C.1.2.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Die Beschreibung der wesentlichen Risiken findet sich in Kapitel B.3.1.1.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die wesentlichen Risiken.

C.1.2.2. Beschreibung der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken

Zur Bewertung des versicherungstechnischen Risikos verwendet der HÄGER VVaG das unternehmenseigene ORSA-Modell sowie die Standardformel gemäß den Anforderungen der europäischen Aufsicht (EIOPA).

Im ORSA-Modell wird das Aggregat aller Auszahlungen eines Jahres, die aufgrund eines zufälligen Schadenereignisses im selben Jahr oder in einem der vorhergehenden Jahre anfallen, betrachtet. Das Aggregat beinhaltet die Zahlungen zur Bedienung der Leistungsansprüche der Versicherungsnehmer und die externen Schadenregulierungskosten und wird im Folgenden als Zahlungen bezeichnet.

Aufgrund der Cashflow-Perspektive umfassen, die im ORSA-Modell zugrunde gelegten Schadenzahlungen, sämtliche Schadenzahlungen, die im jeweiligen Kalenderjahr getätigt werden, insbesondere auch Schadenzahlungen aus Katastrophenrisiken.

Aus den Zahlungen und gebuchten Beiträgen werden Quotienten (Schadenquoten je Kalenderjahr) gebildet und hieraus die empirische Standardabweichung der Schadenquote ermittelt. Zur Ermittlung des Faktors k werden die Schadenquoten an eine Verteilung angepasst und der Faktor k so bestimmt, dass das k -fache der Standardabweichung der Schadenquote multipliziert mit den gebuchten Beiträgen einem 200-Jahresschadenfall entspricht.

Der Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko ergibt sich dann als das k -fache der Standardabweichung der Schadenquote multipliziert mit den (prognostischen) gebuchten Beiträgen des entsprechenden Jahres für das der Solvabilitätsbedarf ermittelt werden soll.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell noch im Standardansatz.

C.1.3. Risikokonzentrationen

Der HÄGER VVaG ist keinem wesentlichen versicherungstechnischen Konzentrationsrisiko ausgesetzt und wird es der Voraussicht nach auch nicht sein.

C.1.4. Risikominderung

Dem versicherungstechnischen Risiko begegnet der HÄGER VVaG mit verbindlichen Annahmerichtlinien und Zeichnungsregeln, der Durchführung von Risikoprüfungen, einer angemessenen Rückversicherungspolitik, einer Mischung und Streuung der eingegangenen Risiken sowie einem Schadenmanagement, das auf eine möglichst schnelle Abwicklung von Schadenfällen abzielt.

Das versicherungstechnische Risiko wird zudem mittels Rückversicherung gemindert. Weitere Risikominderungstechniken, insbesondere vereinbarte Sicherheiten bestehen nicht und sind auch nicht geplant.

Der HÄGER VVaG ist in den HRGs Glas/Haushaltsgeräte und Reisegepäck nicht rückversichert.

In der HRG Unfall erfolgt über eine Quotenrückversicherung eine Abgabe von 60% des Schadens. Zudem gibt es einen Überschadenvertrag (XL), der bei Überschreiten des Selbstbehalts von 20 T€ eine Abgabe zu 100% vorsieht.

In allen übrigen HRGs erfolgt über eine Quotenrückversicherung eine Abgabe von 30%. Zudem besteht ein zusätzlicher XL - Kumulschadenexzedent, der Naturgefahren sowie das Konflagrationsrisiko in Feuer abdeckt, jeweils nach Abzug der 30%igen Quotenrückversicherung und mit einem Selbstbehalt von 700 T€ und einer Haftstrecke von derzeit 5.110 T€. Zudem sichert eine Stopp-Loss Rückversicherung den HÄGER VVaG gegen alle Schäden ab, die den Eigenbehalt von 70% des geschützten verdienten Beitragsvolumens übersteigen. Die Haftstrecke beträgt 155% des geschützten verdienten Beitragsvolumens.

Damit bietet insbesondere die nicht-proportionale Rückversicherung umfangreichen Schutz gegen Extremschadenereignisse. Die Quotenrückversicherung mindert die Schadenzahlungsmasse. Generell werden die verfügbaren und verlustkompensierenden Finanzmittel aufgrund der Risikominderung durch Rückversicherung stabil gehalten, was zur Risikotragfähigkeit des HÄGER VVaG beiträgt.

C.1.5. Liquiditätsrisiko

Gemäß des Artikels 295 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist im Rahmen des Liquiditätsrisikos auf die bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) einzugehen. Zum Stichtag 31.12.2019 lag der EPIFP netto bei -105 T€⁷.

C.1.6. Risikosensitivität

Im ORSA 2019 des HÄGER VVaG wurden folgende Stresstests in Bezug auf die Versicherungstechnik bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs analysiert:

- *Stress i*: Erhöhung der mittleren Schadenquote um 10%
- *Stress ii*: Erhöhung der Standardabweichung der Schadenquote um 10%
- *kombinierter Stress*: gleichzeitiges Auftreten von *Stress i und ii*

Es ergab sich in diesen drei Szenarien für das Jahr 2019 stets eine Netto-Bedeckungsquote von über 125%. Betragsmäßig führte dies zu einer Erhöhung des Gesamtsolvabilitätsbedarf von 9 T€ (*Stress i*), 253 T€ (*Stress ii*) bzw. 262 T€ (*kombinierter Stress*).

⁷ Darstellung als Wert der Gewinnfunktion.

Zudem wurde für *Stress i* und *ii* ein Reverse-Stresstest durchgeführt und überprüft, welcher Steigerung des Stresses es bedarf, um den Gesamtsolvabilitätsbedarf zu gefährden. Es hat sich gezeigt, dass es zu einer Erhöhung der mittleren Schadenquote von 22% oder einer Erhöhung der Standardabweichung von 70% kommen müsste, um eine Unterdeckung der Bedeckungsquote des Gesamtsolvabilitätsbedarfs herbeizuführen.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das versicherungstechnische Stressszenario in Orientierung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das versicherungstechnischen Risiko um 10%⁹. Zur Bestimmung der SCR-Bedeckungsquote wurden die zur Verfügung stehenden Eigenmittel (Stichtag 31.12.2018) gleichbleibend fortgeschrieben, wobei der HÄGER VVaG mit einer Zunahme der Eigenmittel rechnet, aber aus Proportionalitätsgründen auf eine Prognose verzichtete.

Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen des Stressszenarios lagen für das Jahr 2019 stets bei mindestens 130%. Betragsmäßig ergab sich hierdurch eine Erhöhung des SCR um 303 T€ (Stress für Nichtleben) bzw. 0,5 T€ (Stress für Kranken).

C.1.7. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.2. Marktrisiko

C.2.1. Risikoexponierung

C.2.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Bei der Einteilung der Risiken in die Kategorien *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* folgt der HÄGER VVaG bei der Berichterstattung der Risikoeinteilung der Standardformel.

Die Marktrisiken wurden bereits in den Kapiteln B.3.1.2.2 bis B.3.1.2.4 und in den Kapiteln B.3.1.3.1 und B.3.1.3.2 beschrieben.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die wesentlichen Risiken.

C.2.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Zur Bewertung des Marktrisikos wird die Standardformel der Säule I und das ORSA-Modell verwendet.

Im ORSA-Modell unterscheidet der HÄGER VVaG das Kapitalanlagerisiko in Anlehnung an den Standardansatz in verschiedene Risikoklassen und jede Risikoklasse weiter in verschiedene Anlageformen. Das unter Risiko stehende Volumen bildet der Marktwert der Kapitalanlagen selbst. Im Konzentrationsrisiko steht der Teil des Marktwerts unter Risiko, welcher eine bestimmte Konzentrationsschwelle überschreitet. Betrachtet man eine Kombination von einer Risikoklasse und einer Anlageform für sich, beträgt die unerwartete Wertminderung in einem besonders nachteiligen Jahr einen Wert zwischen 0 und dem Marktwert zum Ende des Jahres selbst. Der Solvabilitätsbedarf wird daher über einen geeigneten Abschlag (*Risikofaktor*) auf den Marktwert berechnet, das heißt, er ergibt sich über die Faktorformel *individueller Risikofaktor multipliziert mit dem risikoexponierten Teil des Marktwertes*

⁹ Der Stress wurde separat für Nichtleben und Kranken durchgeführt.

zum Ende des Jahres. Dabei ergibt sich der Solvabilitätsbedarf einer Risikoklasse als die Summe der Solvabilitätsbedarfe der einzelnen Anlageformen. Der Solvabilitätsbedarf für das gesamte Kapitalanlagerisiko wird als Summe der Solvabilitätsbedarfe der einzelnen Risikoklassen berechnet.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell noch im Standardansatz.

C.2.2. Risikokonzentrationen

Der Risikokonzentration bezüglich des Kapitalanlageportfolios wird mittels Streuung auf mehrere Emittenten entgegengewirkt. Das Kapitalanlagevolumen beträgt

- für die Asset-Klasse Immobilie maximal 25%,
- für die Asset-Klasse Tages- bzw. Festgeldanlage maximal 70%. und
- für die anderen Asset-Klassen gelten unterschiedliche Grenzwerte, die in C.2.2 dargestellt sind.

Trotz implizierter Streuung besteht jedoch, insbesondere für Teile des Immobilienportfolios ein zusätzliches Risiko aufgrund von Konzentrationen.

C.2.3. Risikominderung

Eine Risikominderung des Marktrisikos wird durch folgende allgemeine Maßnahmen erzielt:

Die Aufteilung des Vermögens auf die verschiedenen Asset-Klassen (Asset-Allocation) erfolgt unter Berücksichtigung

- der Kapitalmarkteinschätzungen einzelner Asset-Klassen,
- der aufsichtsrechtlichen und internen Anlagerestriktionen sowie
- der aus den betriebenen Versicherungsgeschäft eingegangenen Verpflichtungen resultierenden bilanziellen und liquiditätsseitigen Erfordernisse.

Um jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nachkommen zu können, müssen

- die Kriterien Transparenz, Abbildbarkeit und Nachvollziehbarkeit als auch
- die Grundsätze der Mischung und Streuung

gewahrt sein.

Der Grundsatz des HÄGER VVaG im Rahmen der Kapitalanlagerichtlinie lautet somit:

„Sicherheit vor Rendite“.

Die Investitionen erfolgen immer unter Berücksichtigung des „4-Augen-Prinzips“ und dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§ 124 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz bzw. Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG)

Als Handelsplatz ist ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum mit Euro als Währung erlaubt.

Neben einer hohen Diversifikation ist das Rating ein weiteres Kriterium für den Kauf von Kapitalanlagen. Eine Investition wird nur vorgenommen, wenn deren Mindestrating „BBB“ (S&P oder ähnlichem Rating) beträgt. Liegen zwei unterschiedliche Ratingergebnisse für eine Kapitalanlage vor, so ist das zweitbeste Rating entscheidend. Um dieses Kriterium dauerhaft zu wahren, wird das Rating vierteljährlich überprüft und deren Ergebnis anschließend dokumentiert. Wird das Mindestrating von „BBB“ unterschritten, sind entsprechende Gegenmaßnahmen zu überlegen und ggf. einzuleiten.

Im Immobilienbereich werden die Risiken mit Hilfe regelmäßiger Bewertungsgutachten überwacht. Das Management der Immobilien betreibt der HÄGER VVaG in der Direktanlage selbst.

Derzeit sind im Kapitalanlageportfolio des HÄGER VVaG folgende Produkte nicht enthalten:

- Asset-Backed Securities,
- Derivate sowie
- Strukturierte Produkte.

Dennoch besteht mit Genehmigung des Aufsichtsrates die Möglichkeit zukünftig unter dem Grundsatz „Sicherheit vor Rendite“ in diese Asset-Klassen zu investieren.

Auf dieser Basis gelten bei der HÄGER VVaG die nachstehenden Rahmenbedingungen für die Kapitalanlagen, die

- eine Beschränkung des Risikos und
- eine Streuung der Kapitalanlagen

bezwecken und auf diese Weise eine Risikominderung herbeiführen sollen.

Asset-Klasse	Zusätzliche Informationen	<u>ohne Genehmigung</u> des Aufsichtsrates	<u>mit Genehmigung</u> des Aufsichtsrates	Grenzwerte je Asset-Klasse	Weitere Merkmale
festverzinsliche Anlagen	Hierzu gehören Pfandbriefe, Kommunalobligationen (u.a. Schuldverschreibungen von Kreditinstituten), börsennotierte Schuldverschreibungen, andere Schuldverschreibungen, Genussrechte sowie Schuldbuchforderungen und Liquiditätspapiere.	x		max. 30%	Pro Emittenten jedoch nicht mehr als 500 T€
Tages- und Festgelder	Bei der Anlage von Tages- und Festgeldern ist eine Streuung unter verschiedenen Geldinstituten unter Berücksichtigung des Einlagensicherungsfonds vorzunehmen.	x		max. 70%	Festgelder, die als kurzfristige Anlage dienen, werden höchstens mit einer Laufzeit von einem Monat bis sechs Monaten angelegt.
Aktien	Der Aktiendirektbestand muss in börsennotierte Werte mit Sitz im Euro-Raum investiert werden.	x		max. 5%	Die Direktanlage in einer Aktie darf 100 T€ des Anlagevolumens nicht überschreiten
Fonds	Der Fondsdirektbestand muss in börsennotierte Werte mit Sitz im Euro-Raum investiert werden und jederzeit am Markt handelbar sein.		x	max. 5%	Die Aktienquote des Fonds sollte 10 % nicht übersteigen.
Hypotheken	Hypotheken sind nicht jederzeit realisierbar und können damit ausschließlich an Mitarbeiter als auch Vorstand- und Aufsichtsratsmitglieder angeboten werden.	x (bei Mitarbeitern)	x (bei Vorstand- und Aufsichtsratsmitgliedern)	max. 7,5%	Die einzelne Anlage darf 150 T€ nicht übersteigen. Es ist eine erstrangige Hypothek zu bestellen. Bei einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied haben in jedem Fall der Vorstand und Aufsichtsrat seine Zustimmung zu geben.
Darlehen	Darlehen sind wie Hypotheken an feste Laufzeiten gebunden und somit innerhalb der Vertragslaufzeit nicht kündbar. Um das Risiko der Nicht-Rückzahlung zu minimieren, werden Darlehen ausschließlich Mitarbeitern, nahestehenden Versicherungsmaklern sowie Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angeboten.	x (bei Mitarbeitern und Versicherungsmaklern)	x (bei Vorstand- und Aufsichtsratsmitgliedern)	max. 5%	Die einzelne Anlage darf 60 T€ nicht übersteigen. Bei einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied haben in jedem Fall der Vorstand und Aufsichtsrat seine Zustimmung zu geben.
Beteiligungen	Zum Kauf von Beteiligungen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.		x	max. 10%	
Immobilie	Die Direktanlage in Gebäude beschränkt sich derzeit auf ein Geschäftsgebäude, ein voll vermietetes Wohnhaus (Nachbargebäude) sowie fünf vermietete Eigentumswohnungen.		x	max. 25%	

Tabelle 20: Übersicht über die Kapitalanlagen des HÄGER VVaG zum Stichtag 31.12.2019

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

C.2.4. Liquiditätsrisiko

Im Rahmen des Marktrisikos existiert kein Liquiditätsrisiko.

C.2.5. Risikosensitivität

Im ORSA 2019 des HÄGER VVaG wurde ein Stressszenario in Bezug auf die Kapitalanlagen bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf für Kapitalanlagerisiko um 20% seines ursprünglichen Wertes erhöht. Der relative Aufschlag kann aufgrund der Methodik im ORSA-Modell als Aufschlag auf alle verwendeten Risikofaktoren im Kapitalanlagemodul interpretiert werden. Im Rahmen des ORSA-Modells inkludiert das Stressszenario ebenfalls die Erhöhung des Solvabilitätsbedarfs für das Gegenparteiausfallrisiko resultierend aus den Kapitalanlagen.

Es ergab sich in diesem Szenario für das Jahr 2019 eine Netto-Bedeckungsquote von über 140%. Betragsmäßig führte dies zu einer Erhöhung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs von 176 T€.

Zudem wurde ein Reverse-Stresstest durchgeführt und überprüft, welcher Steigerung des Stresses es bedarf, um den Gesamtsolvabilitätsbedarf zu gefährden. Es hat sich gezeigt, dass es zu einem relativen Aufschlag von 201% kommen müsste, um eine Unterdeckung der Bedeckungsquote des Gesamtsolvabilitätsbedarfs herbeizuführen.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das marktrisikobezogene Stressszenario in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Marktrisiko um 20%. Zur Bestimmung der SCR-Bedeckungsquote wurden die zur Verfügung stehenden Eigenmittel (Stichtag 31.12.2018) gleichbleibend fortgeschrieben, wobei der HÄGER VVaG mit einer Zunahme der Eigenmittel rechnet, aber aus Proportionalitätsgründen auf eine Prognose verzichtete.

Die Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen im Stressszenario lag im Jahr 2019 bei über 145%. Betragsmäßig ergab sich hierdurch eine Erhöhung des SCR um 57 T€.

C.2.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.3. Kreditrisiko

C.3.1. Risikoexponierung

C.3.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Wie bereits in Kapitel C.2.1.1 erläutert orientiert sich die Zuordnung der Risiken in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* an der Standardformel.

Die Kreditrisiken wurden bereits in den Kapiteln B.3.1.3.3 und B.3.1.4 erläutert.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die wesentlichen Risiken.

C.3.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Zur Bewertung des Kreditrisikos wird die Standardformel der Säule I und das ORSA-Modell verwendet.

Im ORSA-Modell der HÄGER VVaG wird das Kreditrisiko aus Forderungen über das Kapitalanlagerisiko abgedeckt. Die Ausführungen wurden bereits im Kapitel C.2.1.2 erläutert. Der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko berechnet sich als Risikofaktor multipliziert mit dem Loss Given Default aus der Rückversicherung. Der sogenannte Loss Given Default wird als Maß für die Risikoexposition und der eigentlichen Risikobewertung herangezogen, da kein Marktwert als solches existiert. Der Loss Given Default stellt den Verlust im Falle eines Ausfalls eines Rückversicherers dar, welcher entsprechende rückversicherungsbedingte Risikominderungseffekte beinhaltet.

Der Loss Given Default aus der Rückversicherung im betreffenden Jahr ergibt sich aus der

- mittlere Rückerstattung aus der Rückversicherung,
- dem Risikominderungseffekt der Rückversicherung auf den Solvabilitätsbedarf des versicherungstechnischen Risikos sowie
- einem Prognosewert für die Provision aus der Rückversicherung.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell noch im Standardansatz.

C.3.2. Risikokonzentrationen

Der Risikokonzentration bezüglich der Forderungen gegenüber Gegenparteien im Rahmen des Ausfallrisikos wird mittels Streuung auf mehrere Emittenten entgegengewirkt. Das Kapitalanlagevolumen pro Emittenten beträgt maximal 500 T€ für festverzinsliche Anlagen und es dürfen maximal 30% der gesamten Kapitalanlagevolumens in festverzinsliche Anlagen investiert werden. In Tages- und Festgelder (excl. Immobilien, welche nicht dem Ausfallrisiko unterliegen) dürfen maximal 70% des gesamten Kapitalanlagevolumens investiert werden. Zudem ist eine Streuung auf verschiedene Geldinstitute unter Berücksichtigung des Einlagensicherungsfonds vorzunehmen.

Der Risikokonzentration bezüglich der Rückversicherer wird durch Streuung der Rückversicherung auf vier Rückversicherer in den wesentlichen Sparten Wohngebäude und Hausrat begegnet.

Eine Konzentration wird daher bezüglich des Kreditrisikos nicht gesehen.

C.3.3. Risikominderung

Das Kreditrisiko bezüglich der Forderungen gegenüber Gegenparteien wird durch folgende Maßnahmen gemindert:

- es wird auf eine breite Streuung von Schuldern mit hoher Bonität (Bonitätsstufe von mindestens 3) und Liquidität geachtet und
- es wird auf die Zugehörigkeit des Emittenten zum Einlagensicherungsfond des Bundesverbands der deutschen Banken geachtet.

Das Kreditrisiko gegenüber Rückversicherungen wird durch folgende Maßnahmen gemindert:

- es wird auf eine Bonitätsstufe von mindestens 3 abgezielt und
- es erfolgt eine Verteilung des Risikos auf mehrere Rückversicherer.

Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

C.3.4. Liquiditätsrisiko

Im Rahmen des Kreditrisikos existiert kein Liquiditätsrisiko.

C.3.5. Risikosensitivität

Im ORSA 2019 des HÄGER VVaG wurde ein Stressszenario in Bezug auf das Rückversicherungsausfallrisiko bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko um 50% seines ursprünglichen Wertes erhöht. Das Stressszenario zum Ausfallrisiko resultierend aus den Kapitalanlagen wurde bereits über das Stressszenario eines erhöhten Kapitalanlageerisikos abgedeckt (siehe Kapitel C.2.5).

Es ergab sich in diesem Szenario für das Jahr 2019 eine Netto-Bedeckungsquote von über 140%. Im kombinierten Stressszenario bestehend aus dem erhöhten Rückversicherungsausfallrisiko und dem Kapitalanlageerisiko (vgl. Kapitel C.2.5) ergab sich eine Netto-Bedeckungsquote von über 135%. Betragsmäßig führte dies zu einer Erhöhung des Gesamtsolvabilitätsbedarf von 115 T€ im Stressszenario zum Ausfallrisiko bzw. von 291 T€ im kombinierten Stressszenario.

Zudem wurde ein Reverse-Stresstest für das Rückversicherungsausfallrisiko durchgeführt und überprüft, welcher Steigerung des Stresses es bedarf, um den Gesamtsolvabilitätsbedarf zu gefährden. Es hat sich gezeigt, dass es zu einem relativen Aufschlag von 770% kommen müsste, um eine Unterdeckung der Bedeckungsquote des Gesamtsolvabilitätsbedarfs herbeizuführen.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das ausfallrisikobezogene Stressszenario in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das Gegenparteiausfallrisiko um 50%. Zur Bestimmung der SCR-Bedeckungsquote wurden die zur Verfügung stehenden Eigenmittel (Stichtag 31.12.2018) gleichbleibend fortgeschrieben, wobei der HÄGER VVaG mit einer Zunahme der Eigenmittel rechnet aber aus Proportionalitätsgründen auf eine Prognose verzichtete.

Die Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen im Stressszenario lag im Jahr 2019 bei über 140%. Betragsmäßig ergab sich hierdurch eine Erhöhung des SCR um 94 T€.

C.3.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.4. Liquiditätsrisiko

C.4.1. Risikoexponierung

C.4.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Risiko besteht darin, Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht erfüllen zu können. Das Liquiditätsrisiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.5 erläutert, auf welches an dieser Stelle verwiesen wird.

Die Gefahr, Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt oder fristgerecht begleichen zu können, hat im Jahr 2019 nicht bestanden. Erhöhte ungeplante Liquiditätsbedarfe und Aufkündigungen von bestehenden Kapitalanlagen zur Liquiditätsdeckung hat es nicht gegeben

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die wesentlichen Risiken.

C.4.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Mittels der Liquiditätsplanung über einen Planungshorizont der künftigen drei Jahre des HÄGER VVaG, welcher mindestens einmal jährlich aktualisiert wird, wird auf Basis von prognostischen Zahlungsein- und -ausgängen die Liquidität erfasst. Hierbei wird eine Liquiditätsbedeckungsquote ermittelt, die den Grad der Liquidität des HÄGER VVaG abbildet. Aktuell liegt diese über den gesamten Planungshorizont bei stets über 400%.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken im Berichtszeitraum erfolgten nicht.

C.4.2. Risikokonzentrationen

Es bestehen bezüglich des Liquiditätsrisikos keine Konzentrationen.

C.4.3. Risikominderung

Die Maßnahmen zur Risikominderung sind in Kapitel B.3.1.5 angeführt, womit hierauf verwiesen wird. Weitere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

C.4.4. EPIFP

Nach Maßgabe des Artikels 295, Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist der Wert der bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits in Future Premiums, EPIFP) unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos anzuführen. Der EPIFP im Rahmen der versicherungstechnischen Verpflichtungen wurde bereits in Kapitel C.1.5 angeführt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

C.4.5. Risikosensitivität

Im Rahmen der Liquiditätsplanung werden folgende drei Stressszenarien analysiert:

- Stress 1: Die Einnahmen im jeweiligen Quartal werden zu 100% nicht realisiert.
- Stress 2: Die Liquiditätsquellen werden um den im Rahmen des ORSA ermittelten Gesamtsolvabilitätsbedarf gemindert
- Stress 3: Kombination aus Stress 1 und Stress 2

Es ergab sich in diesen drei Szenarien über den gesamten Planungshorizont stets eine Liquiditätsbedeckungsquote von über 200%.

C.4.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.5. Operationelles Risiko

C.5.1. Risikoexponierung

C.5.1.1. Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das operationelle Risiko wurde bereits im Kapitel B.3.1.6 beschrieben, worauf entsprechend verwiesen wird.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die wesentlichen Risiken.

C.5.1.2. Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

Zur Bewertung des operationellen Risikos wird die Standardformel der Säule I und das ORSA-Modell verwendet.

Zur Berechnung des Solvabilitätsbedarfs für das operationelle Risiko im Rahmen des ORSA wird der kleinere der folgenden zwei Werte bestimmt:

- 15% der Summe aus dem Solvabilitätsbedarf des versicherungstechnischen Risikos und dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko,
- 2% der gebuchten Brutto-Beiträge.

Wesentliche Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken im Berichtszeitraum erfolgten weder im ORSA-Modell noch im Standardansatz.

C.5.2. Risikokonzentrationen

Es bestehen keine Risikokonzentrationen bezüglich des operationellen Risikos.

C.5.3. Risikominderung

Maßnahmen zur Minderung des operationellen Risikos wurden bereits im Kapitel B.3.1.6 angeführt auf welche an dieser Stelle verwiesen wird.

C.5.4. Liquiditätsrisiko

Im Rahmen des operationellen Risikos existiert kein Liquiditätsrisiko.

C.5.5. Risikosensitivität

Im ORSA 2019 des HÄGER VVaG wurde ein Stressszenario in Bezug auf das operationelle Risiko bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durchgeführt. Hierbei wurde der Solvabilitätsbedarf für das operationelle Risiko um 50% seines ursprünglichen Wertes erhöht.

Es ergab sich in diesem Szenario für das Jahr 2019 eine Netto-Bedeckungsquote von über 140%. Betragsmäßig führte dies zu einer Erhöhung des Gesamtsolvabilitätsbedarf von 95 T€.

Zudem wurde ein Reverse-Stresstest für das operationelle Risiko durchgeführt und überprüft, welcher Steigerung des Stresses es bedarf, um den Gesamtsolvabilitätsbedarf zu gefährden. Es hat sich gezeigt, dass es zu einem relativen Aufschlag von 929% kommen müsste, um eine Unterdeckung der Bedeckungsquote des Gesamtsolvabilitätsbedarfs herbeizuführen.

Im Rahmen der *Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen* war das Stressszenario zum operationellen Risiko in Anlehnung an der Stressrechnung zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gegeben durch eine Erhöhung des SCR für das operationelle Risiko um 50%. Zur Bestimmung der SCR-Bedeckungsquote wurden die zur Verfügung stehenden Eigenmittel (Stichtag 31.12.2018) gleichbleibend fortgeschrieben, wobei der HÄGER VVaG mit einer Zunahme der Eigenmittel rechnet aber aus Proportionalitätsgründen auf eine Prognose verzichtete.

Die Bedeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen im Stressszenario lag im Jahr 2019 bei über 135%. Betragsmäßig ergab sich hierdurch eine Erhöhung des SCR um 139 T€.

C.5.6. Weitere wesentliche Informationen zum Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen.

C.6. Andere wesentliche Risiken

Weitere wesentliche Risiken als die bisher aufgeführten bestehen nicht. Insbesondere werden das Reputationsrisiko und das strategische Risiko als unwesentlich eingestuft (vgl. Kapitel B.3.1.7 und B.3.1.8).

C.7. Sonstige Angaben

Neben den genannten Informationen werden keine weiteren Informationen als relevant angesehen.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1. Vermögenswerte

Gemäß Artikel 296 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 erfolgt getrennt für jede Klasse von Vermögenswerten, die der HÄGER VVaG hat, eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt, sowie eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II –Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 (in T€):

Bilanzposition (Aktiva)	HGB	Solvency II
Immaterielle Vermögenswerte	8	0
Latente Steueransprüche	302	802
Sachanlagen für den Eigenbedarf	369	598
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondgebundene Verträge)	9.168	9.477
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.131	1.403
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	330	330
Aktien	31	31
Aktien - notiert	31	31
Anleihen	2.869	2.905
Staatsanleihen	247	253
Unternehmensanleihen	2.622	2.653
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	4.806	4.806
Sonstige Anlagen	1	1
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	220	220
Forderungen gegenüber Rückversicherern	35	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	149	149
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.294	1.294
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	26	16
Vermögenswerte gesamt (ohne Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen)	11.570	12.555

Tabelle 21: Vermögenswerte aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 im Vergleich (in T€)

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** werden mit Null bewertet, da sie nicht veräußerbar sind. Dies entspricht dem Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Für die Handelsbilanz wird der Wert auf Basis von Anschaffungskosten und Abschreibungen ermittelt.

Bei den **Immobilien** ist grundsätzlich zu unterscheiden nach denen, die der HÄGER VVaG selber nutzt und denen, die der Kapitalanlage dienen. Eigengenutzte Immobilien (Bilanzposition „Sachanlagen für den Eigenbedarf“) beschränken sich auf die Geschäftsanschrift. Hierbei handelt es sich zum einen um das Verwaltungsgebäude des HÄGER VVaG mit der Postanschrift Engerstr. 119 33824 Werther und zum anderen um

das benachbarte Garagengrundstück mit der Anschrift Leinenbrink, 33824 Werther. Für beide Immobilien gilt, wie für die übrigen Immobilien, dass regelmäßig in Auftrag gegebene Wertgutachten gem. § 55 RechVersV zur Bewertung des Marktwertes (Verkehrswertes). Der Marktwert der Immobilien wird alle fünf Jahre durch einen Bausachverständigen bestimmt. Die Bewertung basiert auf dem Verkehrswert zum jeweiligen Stichtag. Für die eigengenutzten Objekte wurde dies letztmalig im Jahr 2017 erstellt. In der nachfolgenden Übersicht finden sich die Objekte, letztes Bewertungsjahr und jeweils der nach HGB zu ermittelnde letzte Buchwert nach Abschreibung sowie der Marktwert, der für die Solvenz-Bilanz erforderlich ist.

Bezeichnung	Buchwert	Marktwert	Bewertungsjahr
Verwaltungsgebäude Engerstr. 119, 33824 Werther	346	700	2017
Garagengrundstück Leinenbrink, 33824 Werther	10	41	2017
davon 40,47% vermietet	144	300	
Wohnhaus mit Garagen Engerstr. 117, 33824 Werther	179	212	2018
Eigentumswohnungen Bielefeld, Stieghorst	317	395	2018
Eigentumswohnungen Bielefeld, Babenhausen	491	496	2019
Eigennutzung	212	441	
Immobilien als Kapitalanlage	1131	1403	

Tabelle 22: Buch- und Marktwerte des Immobilienbestandes zum Stichtag 31.12.2019 im Vergleich (in T€)

Für die **Sachanlagen für den Eigenbedarf** wird kein gesonderter Bewertungsprozess für Solvency II angewendet. Als Marktwert nach Solvency II wird der Buchwert gemäß HGB-Bilanz angesetzt.

Unter den **Beteiligungen** wird die direkte Beteiligung an der HÄGER Versicherungsmakler GmbH ausgewiesen. In der HGB-Bilanz wurden die Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten bewertet. Für die Zeitwerte der Anteile an verbundenen Unternehmen wurden nach Solvency II aus Materialitätsgründen die HGB-Buchwerte zugrunde gelegt.

Die **Aktien** und die **Anleihen** werden im Rahmen von Solvency II vierteljährlich auf Basis des aktuellen Kurswertes bewertet. Die Bewertungsgrundlage in der HGB Bilanz bildet dagegen das Niederstwertprinzip.

Die Marktwerte der Positionen **Einlagen (außer Zahlungsmitteläquivalente)** und der **Sonstigen Anlagen** entsprechen dem jeweiligen HGB-Wert. Hierfür wird kein gesonderter Bewertungsprozess durchgeführt.

Die **Forderungen gegenüber Rückversicherern** werden in der HGB-Bilanz zum Nennwert ausgewiesen. In der Solvency II Bilanz erfolgt die Berücksichtigung in der Position **Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen**, sofern diese nicht überfällig sind.

In der Position **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** befinden sich laufende Konten. Hierfür gibt es keinen Bewertungsprozess. Der Marktwert nach Solvency II entspricht dem Buchwert nach HGB.

Die Bilanzposition **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte** beinhaltet die Vorräte und die abgegrenzten Zinsforderungen. Es wird kein gesonderter

Bewertungsprozess für Solvency II angewendet. Der Marktwert der Vorräte nach Solvency II entspricht dem Buchwert der HGB-Bilanz. Die abgegrenzten Zinsforderungen nach Solvency II werden unter der Position **Anleihen** berücksichtigt.

Die Bewertung der **latenten Steuern** gemäß Solvency II wird mit Hilfe der Software *SOLVARA* von ISS Software GmbH durchgeführt und beruht auf der Berechnung der latenten Steuern pro Bilanzposition unter Berücksichtigung des aktuellen Unternehmenssteuersatzes in Höhe von 30,4%. Im Berichtszeitraum wurden für die Vermögenswerte folgende Steuerlatenzen ermittelt:

Bilanzposition - Aktiva	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Immaterielle Vermögenswerte	2	
Sachanlagen für den Eigenbedarf		70
Immobilien (außer Eigennutzung)		83
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen - KapGes	10	
Aktien – notiert		1
Staatsanleihen		2
Unternehmensanleihen		9
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente		0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	261	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	11	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	3	

Tabelle 23: Übersicht über die Steuerlatenzen der Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2019 (Angaben in T€)

Temporäre Unterschiede wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Des Weiteren gibt es keine nicht aktivierten Steuerverluste und -gewinne, für welche kein Steuerlatenz-Asset in der Bilanz angesetzt worden ist. Die gesamten aktiven latente Steuern¹⁰ für den Berichtszeitraum betragen 802 T€. Der Realisierungsfaktor¹¹ findet in diesem Berichtsjahr keine Anwendung, da

- die passiven latenten Steuern in Summe höher sind als die Gesamtsumme der aktiven latenten Steuern, somit ein Passivsaldo vorliegt und
- die Bilanzpositionen mit aktiven latenten Steuern mit den vorhandenen passiven latenten Steuern verrechnet werden können.

Als wesentlicher Unterschied sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen zu nennen. Die Differenz ist auf die methodischen Bewertungsunterschiede zurückzuführen. Die Latenzen in den Positionen Sachanlagen für den Eigenbedarf und Immobilien (außer zur Eigennutzung) ergeben sich über die Bewertungsunterschiede bei den Immobilien.

Für alle **weiteren Vermögensgegenstände**, dazu gehören

- Forderungen gegenüber Versicherung und Vermittlern,
- (überfällige) Forderungen gegenüber Rückversicherungen sowie

¹⁰ Dies entspricht der Summe aus den aktiven latenten Steuern der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten.

¹¹ Dieser Faktor wird bei der Berechnung der latenten Netto-Steueransprüche verwendet, wenn ein Aktivsaldo vorliegt.

- Forderungen (Handel, nicht Versicherung) wird kein Bewertungsprozess angewendet. Im Rahmen von Solvency II wird hier immer der gleiche Wert wie im Rahmen des HGB angesetzt.

D.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Gemäß Artikel 296 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 stellt folgende Tabelle die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellung zum Stichtag 31.12.2019 dar:

Bilanzposition - Passiva	HGB	Solvency II
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	5.502	3.644
Bester Schätzwert		3.353
Risikomarge		291
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	383	136
Bester Schätzwert		131
Risikomarge		5

Tabelle 24: Versicherungstechnische Rückstellung in HGB und Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 (in T€)

Die ausgewiesene versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II ist als Brutto-Position zu verstehen. Die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung werden aktivseitig bilanziert. Zum Stichtag 31.12.2019 betragen die einforderbaren Beträge 873 T€. Diese beinhalten die künftigen rückversicherungsseitigen Cashflows. Der Wert ist bereinigt um die Gegenparteiausfallberichtigung, welche gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt wurde.

D.2.1. Versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II

Die versicherungstechnische Rückstellung des HÄGER VVaG wird aktuariell bestimmt, da kein Marktwert für die versicherungstechnischen Verpflichtungen zur Verfügung steht.

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung erfolgt nach den in der Solvency II-Rahmenrichtlinie 2009/138/EG, Artikel 77 gemachten Vorgaben über eine getrennte Berechnung der Best Estimate Rückstellung und der Risikomarge. Die Ermittlung der Best Estimate Rückstellung basiert auf einer getrennten Bestimmung des Best Estimate für die Schadenrückstellung und des Best Estimate für die Prämienrückstellung (gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 36).

Um eine hinreichende Homogenität im Rahmen der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung zu erlangen, wird das versicherungstechnische Geschäft in die homogenen Risikogruppen *Wohngebäude, Hausrat, Reisegepäck, Unfall, Feuer- und sonstige Sach und Glas und EGG (Haushaltsgeräteversicherung)* unterteilt. Die Versicherungsverpflichtungen bestehen ausschließlich in Euro. Die Deckungsperioden der Versicherungsverträge beginnen unterjährig und haben eine einjährige Laufzeit.

Zur Diskontierung wird die von EIOPA veröffentlichte Zinsstrukturkurve für den Euro ohne Volatilitätsanpassung, ohne Matching-Anpassung und ohne Übergangsmaßnahme herangezogen.

Der Best Estimate ergibt sich als Barwert der künftigen Zahlungsströme, welche gegeben sind durch:

- Schadenzahlungen und schadenbedingte Rückerstattungen aus der Rückversicherung
- Kostencashflows
- Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge
- Rückversicherungsprovisionen und etwaige Gewinnbeteiligungen aus der Rückversicherung
- nicht überfällige Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten

In der HGB-Bilanz erfolgt keine aktuarielle Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung, da hier keine Ermittlung eines Best Estimate notwendig ist. Die Schadenrückstellung wird über den Grundsatz des Vorsichtsprinzips auf Basis einer Experteneinschätzung und detaillierten Beurteilung jedes einzelnen Schadenfalls ermittelt. Die Schadenrückstellung wird laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Im Rahmen der HGB-Bilanz wird des Weiteren zusätzlich zu der Schadenrückstellung eine Spätschadenreserve bilanziert, welche auf Basis der Erfahrungswerte des HÄGER VVaG festgelegt wird. Diese berücksichtigt etwaige Schadenfälle, welche bis zum Stichtag bereits angefallen, jedoch noch nicht bekannt sind.

Die versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II hat sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtsjahr (31.12.2018) um 260 T€ erhöht.

Bilanzposition - Passiva	2018	2019
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	3.375	3.644
Bester Schätzwert	3.085	3.353
Risikomarge	290	291
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	143	136
Bester Schätzwert	139	131
Risikomarge	4	5

Tabelle 25: Vergleich Vt. Rückstellung 31.12.2018 zu 31.12.2019 (brutto)

Die **Schadenrückstellung** hat sich zum Vorjahr um 187 T€ erhöht. Die Erhöhung ist überwiegend auf eine höhere Schadenprognose in der Sparte Wohngebäude zurückzuführen. Die **Prämienrückstellung** hat sich zum Vorjahr um 74 T€ erhöht. Die Erhöhung lässt sich ebenfalls überwiegend auf eine höhere Schadenprognose in der Sparte Wohngebäude zurückführen.

Die **einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen** werden aktivseitig bilanziert. Zum Stichtag 31.12.2019 betragen die einforderebaren Beträge 873 T€. Diese beinhalten die künftigen rückversicherungsseitigen Cashflows. Der Wert ist bereinigt um die Gegenparteiausfallberichtigung, welche gemäß Artikel 61 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt wurden.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die einforderebare Beträge aus der Rückversicherung um 111 T€ verringert.

Bilanzposition - Passiva	2018	2019
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	984	873

Tabelle 26: Vergleich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen 31.12.2018 zu 31.12.2019

Die Veränderung resultiert aus

- den höheren Brutto-Schadenprognosen,
- geringeren Abrechnungsforderungen als zum Stichtag 31.12.2019 und
- einem überproportionalen Rückgang der einforderbaren Beträge, da der Großschaden „Friederike“ weitestgehend abgewickelt ist.

D.2.1.1. Schadenzahlungen und schadenbedingte Rückerstattung aus der Rückversicherung

Auf Basis von Abwicklungsdreiecken werden die künftigen Schadenzahlungen für die HRG *Reisegepäck* mittels des Additiven Verfahrens und für alle anderen HRG mittels des Chain-Ladder Verfahrens und einem Schadenquotenansatz zur Bestimmung des Schadenzuwachses künftiger Anfalljahre im 0. Abwicklungsjahr ermittelt.

Die Prognose der schadenbedingten Rückerstattung aus der Rückversicherung folgt der Methodik für die Schadenzahlungen. Der Schadenzuwachs im 0. Abwicklungsjahr ergibt sich jedoch aus der Multiplikation des Brutto-Schadenzuwachses mit der Quote aus der Quotenrückversicherung.

Einfließende Annahmen beim Additiven Verfahren bestehen darin,

- dass die künftige Schadenabwicklung für bereits eingetretene Schadenfälle unabhängig vom bisherigen Schadenverlauf ist;
- dass die Abwicklung über Faktoren abbildbar ist, die einen vom Anfalljahr unabhängigen Mittelwert besitzen.

Einfließende Annahmen beim Chain-Ladder Verfahren bestehen darin,

- dass die künftige Schadenabwicklung für bereits eingetretene Schadenfälle im Mittel nur vom letzten bekannten Schadenstand abhängt;
- dass die Abwicklung über Faktoren abbildbar ist, die einen vom Anfalljahr unabhängigen Mittelwert besitzen;
- die Schadenquoten für die Schadenzuwächse im 0. Abwicklungsjahr einen Mittelwert besitzen, der vom Anfalljahr unabhängig ist.

D.2.1.2. Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge

Für das Additive Verfahren, zur Bestimmung des Schadenzuwachses im 0. Abwicklungsjahr und die Verwaltungskosten (vgl. Kapitel D.2.1.3) dienen die verdienten Brutto-Beiträge als Volumenmaß. Die Rückversicherungsbeiträge fließen in die Berechnung zur Gewinnbeteiligung ein.

Die künftigen gebuchten Beiträge des zum Stichtag bestehenden Versicherungsbestands bilden die entsprechenden Cashflows im Rahmen des Best Estimate.

D.2.1.3. Kostencashflows

Laut Artikel 31 der Delegierten Verordnung [DV2015] müssen im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung „alle [...] Aufwendungen berücksichtigt [werden], die mit angesetzten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusammenhängen [...]“.

Im Fall des HÄGER VVaG werden die externen und internen Schadenregulierungskosten, sowie die Abschluss- und Verwaltungskosten bezüglich des bestehenden Versicherungsbestands zum Stichtag berücksichtigt.

Die externen Schadenregulierungskosten sind enthalten in den Schadenzahlungen und somit entsprechend erfasst. Die internen Schadenregulierungskosten ergeben sich über einen aus der Historie abgeleiteten mittleren Kostensatz, welcher auf die künftigen Brutto-Schadenzahlungen als angemessenes Volumenmaß angewandt wird. Bezüglich der Abschluss- und Verwaltungskosten wird der Kostensatz des letzten historischen Jahres angesetzt, da dieser die aktuelle und künftige Kostensituation am ehesten widerspiegelt. Der Abschlusskostensatz wird auf die künftigen gebuchten Brutto-Beiträge angerechnet. Der Verwaltungskostensatz wird auf die künftigen anfalljahrbezogenen Brutto-Beiträge angerechnet, da diese so lange anfallen, wie der bestehende Bestand existiert. In den homogenen Risikogruppen Wohngebäude, Hausrat und Feuer- und sonstige Sach erhöht sich der Kostensatz um den Satz der Feuerschutzsteuer.

D.2.1.4. Rückversicherungsprovision und etwaige Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung

Die Rückversicherer beteiligen sich im Rahmen der Quotenrückversicherung an den Abschluss- und Verwaltungskosten des HÄGER VVaG. Hierbei basieren die künftigen Rückversicherungsprovisionen auf fest vereinbarte prozentuale Sätze, welche auf die quotenbasierten Rückversicherungsanteile der Beiträge angewandt werden. Diese werden entsprechend im Rahmen der Best Estimate Prämienrückstellung berücksichtigt.

Des Weiteren gewähren die Rückversicherer dem HÄGER VVaG im Rahmen der Quotenrückversicherung, Stop-Loss Rückversicherung, sowie der XL-Kumulschadenexzedentenrückversicherung eine ergebnisorientierte Gewinnbeteiligung. Hierbei wird eine rückversicherungsseitige Einnahmen- und Ausgabenrechnung angestellt, und bei positivem Saldo ergibt sich eine entsprechende Gewinnbeteiligung, welche im Rahmen der Best Estimate Prämienrückstellung berücksichtigt wird.

D.2.1.5. Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten

Die bestehenden nicht überfälligen Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber den Rückversicherern können exakt durch den HÄGER VVaG bestimmt und im Rahmen der Best Estimate Schadenrückstellung berücksichtigt werden.

D.2.1.6. Risikomarge

Die Risikomarge ergibt sich über einen Kapitalkostenansatz gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 37, Abs. 1. Der Näherungswert nach der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, Artikel 58, Abs. a) wird für jedes künftige Jahr, unter anderem durch die Verwendung des Verhältnisses des besten Schätzwertes in diesem künftigen Jahr zum besten Schätzwert zum Bewertungsdatum, ermittelt.

D.2.1.7. Vereinfachungen

Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum ersten, zweiten oder dritten Quartal wird folgende wesentliche Vereinfachung im Rahmen der Proportionalität angewandt: die künftigen relevanten Cashflows werden auf einer perspektivischen Grundlage zum auf den Quartalsstichtag folgenden 31.12. des entsprechenden Jahres ermittelt. Damit kann die Methodik zum 31.12. eines Jahres, welche zur Cashflow-Projektion der versicherungstechnischen Rückstellung verwendet wird ebenfalls für die Quartalsmeldungen angewandt werden.

D.2.2. Unsicherheiten bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen

Bei der Ermittlung des Best Estimate werden künftige Cashflows prognostiziert. Diese können von den tatsächlichen Cashflows abweichen, womit der Best Estimate einer gewissen Unsicherheit unterliegt. Die wesentliche Ursache stellen die Schadenzahlungen bzw. die schadenbedingten Rückerstattungen aus der Rückversicherung dar, was in deren Zufälligkeit begründet ist. Die aktuariellen Analysen für die beiden wesentlichen HRG *Wohngebäude* und *Hausrat* zeigten, dass die Streuung der künftigen Brutto-Schadenzahlungen im Verhältnis zum Mittelwert bei 16,3% (*Wohngebäude*) bzw. 25,8% (*Hausrat*) liegen. Die Streuungen der künftigen schadenbedingten Rückerstattungen aus der Rückversicherung ergaben identische Werte. Die Schadenzahlungen weisen damit eine gewisse zufallsbedingte Variabilität auf.

Der HÄGER VVaG geht aufgrund des Vorgehens bzgl. der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellung von einem angemessenen Vorgehen aus, und wirkt damit dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung entgegen. Es gibt keine weitere relevanten bzw. wesentlichen Maßnahmen des Managements, welche die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellung beeinflussen. Des Weiteren wird auch mit keiner Veränderung beim Verhalten der Versicherungsnehmer gerechnet, sodass hieraus auch keine Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellung erwartet wird.

D.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Gemäß Artikel 296 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2016/2283 werden die Verbindlichkeiten, die bei dem HÄGER VVaG vorhanden sind, in Bezug auf die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt sowie eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 beschrieben.

Die Bilanzen hatten seitens der Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2019 folgende Struktur:

Bilanzposition (Passiva)	HGB	Solvency II
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	1.961	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	53	53
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	2.123	3.106
Latente Steuerschulden		1.331
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	251	251
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	116	116
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern		12
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	525	525
Verbindlichkeiten gesamt (ohne versicherungstechnische Rückstellungen)	5.042	5.383

Tabelle 27: Verbindlichkeiten aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2019 im Vergleich (in T€)

Unter **Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen** wird in der HGB-Bilanz die Schwankungsrückstellung ausgewiesen. In der Solvency II-Bilanz wird die Schwankungsrückstellung zu den Eigenmitteln gezählt.

Die **Rentenzahlungsverpflichtungen** für die Solvency II-Bilanz werden jährlich von dem Unternehmen Willis-Towers-Watson auf Basis des aktuellen Zinssatzes, der Heubeck Sterbetafel und einer Rentenanpassung ermittelt.

Für die steuerliche Bewertungsmethode wurde das steuerliche Teilwertverfahren nach § 6a EStG angewandt. Der Teilwert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik (Sterbetafeln Heubeck 2018G) berechnet. Im Rahmen der handelsrechtlichen Änderungen wurde es wie folgt modifiziert:

Eine Dynamisierung der Bezugsgrößen wurde zur korrekten Abbildung des handelsrechtlichen Erfüllungsrückstandes vorgenommen. Dies erfolgte durch die Einbeziehung erwarteter Gehalts- und Rententrends. Zum 31.12.2019 wurde mit einem Rechnungszins von 2,75 % gerechnet, die Gehaltsdynamik wurde mit 2 % und die Renten mit 1 % berücksichtigt.

Die Fluktuation wurde im Rahmen eines versicherungsmathematischen Ansatzes in Form einer alters- und dienstjahres-abhängigen Ausscheidewahrscheinlichkeit berücksichtigt.

Aufgrund der geänderten Bewertung der Pensionsrückstellung ist eine Zuführung erforderlich, dieser Betrag ist bis spätestens zum 31.12.2024 pro Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünfzehntel anzusammeln. Der Unterschiedsbetrag zum 1.1.2019 beträgt 124 T€, eingestellt wurden 21.T€. Es verbleibt ein Restbetrag von 104 T€.

Aus der Abzinsung der Rückstellungen für Pensionen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 215 T€.

Die **latenten Steuern** für die Solvency II- Bilanz werden mit Hilfe der Software *SOLVARA* von ISS Software GmbH bewertet. Die Berechnung basiert auf der Ermittlung der Steuerlatenzen pro Bilanzposition unter Berücksichtigung des aktuellen Unternehmenssteuersatzes. Im Berichtszeitraum wurden für die Verbindlichkeiten folgende Steuerlatenzen ermittelt:

Bilanzposition - Passiva	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)		1.082
versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)		73
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	515	
Latente Steuerschulden		
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern		
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversichern		4
In den Baseeigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten		
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten		7

Tabelle 28: Übersicht über die Steuerlatenzen der Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2019 (Angaben in T€)

Temporäre Unterschiede wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Noch nicht genutzte Steuergutschriften und noch nicht genutzte steuerliche Verluste wurden nicht einbezogen, da diese bei dem HÄGER VVaG nicht vorhanden sind.

Die Gesamtsumme der passiven latenten Steuern¹² für den Berichtszeitraum beträgt 1.331 T€. Die Werthaltigkeit der Latenten Steueransprüche ist gegeben, weil sie nach der Verrechnung mit den latenten Steuerschulden eine latente Netto-Steuerschuld ergibt.

Die Differenzen der Versicherungstechnischen Rückstellungen, der Rentenzahlungsverpflichtungen sowie der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sind auf methodischen Bewertungsunterschiede zurückzuführen.

In der Handelsbilanz erfolgt ebenfalls eine Bestimmung der latenten Steuern. Die Differenzen, die zu den Aktiven latenten Steuern geführt haben, resultieren aus den Bilanzposten Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. Es liegt eine Saldierung mit Passiven latenten Steuern aus den Bilanzposten Kapitalanlagen und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 8 T€ vor. Zum Bilanzstichtag beträgt der Bilanzposten Aktive latente Steuern 301 T€. Von dem Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern aufgrund sich ergebender Steuerentlastungen nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wurde im Geschäftsjahr 2018 erstmals Gebrauch gemacht.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern** werden in der HGB-Bilanz zum Nennwert ausgewiesen. In der Solvency II Bilanz erfolgt die Berücksichtigung in der Position Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen.

Für alle **weiteren Vermögensgegenstände**, dazu gehören

- Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen,
- Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
- In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten sowie
- Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

findet kein gesonderter Bewertungsprozess für den Marktwert nach Solvency II statt. Hier wird jeweils der Wert nach HGB zugrunde gelegt.

D.4. Alternative Bewertungsmethoden

Derzeit werden keine alternativen Bewertungsmethoden verwendet.

D.5. Sonstige Angaben

Keine Angabe

¹² Dies entspricht der Summe aus den passiven latenten Steuern der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten.

E. Kapitalmanagement

E.1. Eigenmittel

Der HÄGER VVaG strebt, in einem anhaltend harten Wettbewerbsumfeld, zukünftig vor allem eine qualitativ nachhaltige Unternehmensentwicklung an.

Um Risiken tragfähiger zu gestalten, ist ein weiteres langfristiges Ziel des HÄGER VVaG eine Erhöhung des Eigenkapitals und damit einhergehend die sukzessive Ablösung der Genussscheine.

Die Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2019 haben folgende Struktur:

Zusammensetzung Eigenmittel	Betrag
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	2.374
Ausgleichsrücklage	1.892
Nachrangige Verbindlichkeiten	525
Betrag des Wertes in Höhe der latenten Netto-Steueransprüche	0
Total - Basis-Eigenmittel	4.791

Tabelle 29: Zusammensetzung der Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2019 (Angaben in T€)

Die 2.374 T€ entsprechen unserer Verlustrücklage nach § 193 VAG und die 525 T€ dem Genussscheinkapital. Ergänzt wird dies durch die Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.892 T€, sodass sich die Gesamt-Basis-Eigenmittel auf 4.791 T€ belaufen.

Die Ausgleichsrücklage setzt sich zusammen aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvency II-Bilanz abzüglich der Verlustrücklage und des Genussscheinkapitals.

Zum Stichtag 31.12.2019 stehen dem HÄGER VVaG folgende **anrechnungsfähige Eigenmittel** zur Verfügung:

	Gesamt	Eigenmittelklasse 1 – nicht gebunden	Eigenmittelklasse 1 - gebunden	Eigenmittelklasse 2	Eigenmittelklasse 3
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel	4.791	4.266	525	0	0
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	4.791	4.266	525		
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	4.791	4.266	525		

Tabelle 30: Übersicht der anrechenbaren Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2019 (Angaben in T€)

Der HÄGER VVaG verfügt über 4.266 T€ nicht gebundene Eigenmittel der Eigenmittelklasse 1 und 525 T€ gebundene Eigenmittel der Eigenmittelklasse 1. Weitere ergänzende Eigenmittel sind nicht vorhanden. Somit sind insgesamt 4.791 T€ Eigenmittel der Einstufung Eigenmittelklasse 1 zugeordnet und erfüllen die Eigenschaften gemäß

Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Das heißt, sie sind unter anderem sofort verfügbar, um Verluste auszugleichen und weisen keine Merkmale auf, die die Insolvenz des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verursachen oder den Prozess der Insolvenz des Unternehmens beschleunigen können.

Der **Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten** beträgt für die Solvency II-Bilanz 4.266 T€ und für die Handelsbilanz 2.374 T€ Wesentliche Unterschiede existieren für:

- die versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen,
- den Rentenzahlungsverpflichtungen sowie
- den latenten Steueransprüchen bzw. Steuerschulden.

Diese Unterschiede entstehen aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmethoden. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden auf Basis von aktuariellen Methoden berechnet, die für die Handelsbilanz nicht angewendet werden müssen. Auch die Berechnungsmethoden der Rentenzahlungsverpflichtungen unterscheiden sich wesentlich voneinander. Gemäß Artikel 15 der Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 müssen Steuerlatenzen für die Solvency II-Bilanz berechnet werden. Der HÄGER VVaG setzt in der Handelsbilanz zwar aktive latente Steuern an, jedoch führen Bewertungsunterschiede zu gewissen Differenzen.

Die Veränderung der Eigenmittel per 31.12.2019 zum Vorjahr 31.12.2018 stellt sich wie folgt dar:

	2018	2019
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	2.128	2.374
Nachrangige Verbindlichkeiten	525	525
Ausgleichsrücklage	1.911	1.892
Total – Basis-Eigenmittel	4.564	4.791

Tabelle 31: Zusammensetzung der Eigenmittel zu Stichtag 31.12.2018 und 31.12.2019 (Angaben in T€)

Unsere Verlustrücklage konnte im Geschäftsjahr 2019 um 264 T€ erhöht werden. Die Genussscheine sind unverändert. Die Ausgleichsrücklage hat sich zum Vorjahr um 19 T€ reduziert. Dies resultiert aus den Bewertungsunterschieden zwischen Solvency II und HGB.

E.2. SCR und MCR

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) basiert bei dem HÄGER VVaG auf dem Standardmodell. Rechtliche Grundlage hierfür bildet die Richtlinie 2009/138/EG unter Beachtung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Es werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verwandt. Es wurde kein Kapitalaufschlag gemäß Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 3 festgesetzt. Der Betrag der Solvenzkapitalanforderung lässt sich nach den Risikomodulen gemäß Standardformel und unter Berücksichtigung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern zum Stichtag 31.12.2019 wie folgt aufschlüsseln:

Risikomodul	Betrag
versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben	3.114

Risikomodul	Betrag
versicherungstechnisches Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben	48
Marktrisiko	639
Gegenparteiausfallrisiko	385
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
Diversifikation	-637
Basis-SCR	3.550
Operationelles Risiko	283
Risikominderung aufgrund latenter Steuern	-662
SCR	3.170

Tabelle 32: quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) zum Stichtag 31.12.2019 (Angaben in T€)

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) beträgt 3.170 T€. Die SCR-Quote, als Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel zu SCR, beträgt 151%.

Hierbei ist zu beachten, dass der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt.

Für folgende Risikomodule und Untermodule der Standardformel wurden vereinfachte Berechnungen genutzt:

- für das Untermodul Rückversicherungsausfall, welches zum Risikomodul *Gegenparteiausfall* gehört,
- Für das Untermodul erwarteter Verlust aufgrund von Ausfall der Rückversicherer, welches ebenfalls zum Risikomodul *Gegenparteiausfall* zu zuordnen ist,
- Für das Untermodul Risikomarge, welches zum Risikomodul *versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben* bzw. *versicherungstechnisches Risiko Kranken nach Art der Nicht-Leben* gehört
- Das Untermodul risikomindernde Wirkung der latenten Steuern gehört zum Risikomodul *Anpassungen*.

Die Mindestkapitalanforderung (MCR) wird mittels linearem MCR-Bestandsteil berechnet. Es muss jedoch zumindest 2.500 T€ (absolute Untergrenze, AMCR) betragen und zwischen 0,25xSCR (untere Schranke) und 0,45xSCR (obere Schranke) liegen.

Die Komponenten zur Bestimmung des MCR zeigen folgende Werte:

MCR _{linear}	721
MCR _{Cap}	1.427
MCR _{Floor}	793

Tabelle 33: Komponenten zur Bestimmung des MCR per 31.12.2019

Per 31.12.2019 beträgt die Mindestkapitalanforderung für den HÄGER VVaG 2.500 T€ (absolute Untergrenze).

Die lineare MCR-Komponente setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen (Angaben in T€):

	Bester Schätzwert netto (nach Abzug der Rückversicherung)	Gebuchte Prämien netto (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
Einkommensversicherung und proportionale Rückversicherung	53	56

	Bester Schätzwert netto (nach Abzug der Rückversicherung)	Gebuchte Prämien netto (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	2.558	6.248
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	0	5

Tabelle 34: Lineare MCR-Komponente zum 31.12.2019

Die Mindestkapitalanforderung (MCR) beträgt 2.500 T€. Die MCR-Quote, als Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel zu MCR, beträgt 191%.

Der endgültige Betrag der Mindestkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

E.3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen. Somit findet das durationsbasierte Untermodul *Aktienrisiko* bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung keine Anwendung.

E.4. Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung werden weder partiell-interne Modelle noch ein vollumfassendes internes Modell verwendet. Der HÄGER VVaG wendet ausschließlich die Standardformel an.

E.5. Nichteinhaltung des MCR und SCR

Während des Berichtszeitraumes ist sowohl keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung als auch keine Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung bei dem HÄGER VVaG zu verzeichnen.

E.6. Sonstige Angaben

Die Kapitalanlage der HÄGER VVaG erfolgt mit dem Ziel, die Gelder des Unternehmens unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung unter Berücksichtigung des Finanzmarktumfeldes erreicht werden. Das vorrangige Bestreben nach höchstmöglicher Sicherheit bei der Kapitalanlage führt dazu, dass das Finanzmarktumfeld und die erzielte Rendite an sich nachrangig sind.

Als Bewertungsgrundlage kommt hierbei das HGB, Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG, § 124 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Leitlinien zum Governance System (EIOPA-BoS-14/253 DE, Stand: 14.09.2015) zur Anwendung.

Es müssen keine speziellen quantitativen Grenzen zur Erreichung eines bestimmten Grades an Liquidität vorgegeben werden, da sämtliche Kapitalanlageklassen entweder bereits im Vorfeld liquide sind oder kurzfristig liquidiert werden können.

Ferner werden keine Investitionen in nicht-alltägliche Anlagen vorgenommen. Daher brauchen die mit solchen Anlagen verbundenen spezifischen Risiken und etwaige Auswirkungen auf das Risikoprofil der HÄGER VVaG nicht betrachtet werden.

Anhang - Meldeformulare

S.02.01.02

Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und

indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und

indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte,

aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	0
R0040	802
R0050	
R0060	598
R0070	9.477
R0080	1.403
R0090	330
R0100	31
R0110	31
R0120	
R0130	2.905
R0140	253
R0150	2.653
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	4.806
R0210	1
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	873
R0280	873
R0290	796
R0300	78
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	220
R0370	
R0380	149
R0390	
R0400	
R0410	1.294
R0420	16
R0500	13.428

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 3.780
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 3.644
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540 3.353
Risikomarge	R0550 291
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 136
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580 131
Risikomarge	R0590 5
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630
Risikomarge	R0640
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670
Risikomarge	R0680
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 53
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 3.106
Depotverbindlichkeiten	R0770
Latente Steuerschulden	R0780 1.331
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810 251
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 116
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850 525
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870 525
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 9.163
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 4.266

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110		152					9.282		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130									
Anteil der Rückversicherer	R0140		96					3.034		
Netto	R0200		56					6.248		
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210		153					9.259		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230									
Anteil der Rückversicherer	R0240		97					3.040		
Netto	R0300		57					6.218		
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310		47					4.563		
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330									
Anteil der Rückversicherer	R0340		30					1.274		
Netto	R0400		16					3.289		
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430									
Anteil der Rückversicherer	R0440									
Netto	R0500									
Angefallene Aufwendungen	R0550		29					2.324		
Sonstige Aufwendungen	R1200									
Gesamtaufwendungen	R1300									

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
		Rechts- schutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110			5					9.439
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140								3.130
Netto	R0200			5					6.309
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210			5					9.417
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240								3.137
Netto	R0300			5					6.280
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310			0					4.609
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340								1.304
Netto	R0400			0					3.305
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440								
Netto	R0500								
Angefallene Aufwendungen	R0550			1					2.354
Sonstige Aufwendungen	R1200								
Gesamtaufwendungen	R1300								2.354

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt	
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410									
Anteil der Rückversicherer	R1420									
Netto	R1500									
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510									
Anteil der Rückversicherer	R1520									
Netto	R1600									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610									
Anteil der Rückversicherer	R1620									
Netto	R1700									
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710									
Anteil der Rückversicherer	R1720									
Netto	R1800									
Angefallene Aufwendungen	R1900									
Sonstige Aufwendungen	R2500									
Gesamtaufwendungen	R2600									

S.17.01.02
**Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung**

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert
Prämienrückstellungen
Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen
Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeits-unfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0010								
R0050								
R0060						1.609		
R0140						282		
R0150						1.327		
R0160						1.745		
R0240						514		
R0250						1.231		
R0260						3.354		
R0270						2.558		
R0280						291		
R0290								
R0300								
R0310								

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 Gegenparteiausfällen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheits- kosten- versicherung	Einkommens- ersatz- versicherung	Arbeits-unfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sach- versicherungen	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0320	136					3.645		
R0330	78					796		
R0340	58					2.849		

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
	Rechts-schutz-versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nicht-proportionale Krankenrückversicherung	Nicht-proportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung		Nicht-proportionale Sachrückversicherung
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet								
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge								
Bester Schätzwert								
Prämienrückstellungen								
Brutto								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen								
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen								
Schadenrückstellungen								
Brutto								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen								
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen								
Bester Schätzwert gesamt – brutto								
Bester Schätzwert gesamt – netto								
Risikomarge								
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen								
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet								
Bester Schätzwert								
Risikomarge								

R0010

R0050

R0060

R0140

R0150

R0160

R0240

R0250

R0260

R0270

R0280

R0290

R0300

R0310

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
 Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
 Gegenparteiausfällen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
 einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
 Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt
Rechts-schutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nicht- proportionale Krankenrück- versicherung	Nicht- proportionale Unfallrück- versicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transport- rückversicherung	Nicht- proportionale Sachrück- versicherung	
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0320		-1					3.780
R0330		0					873
R0340		-1					2.906

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/ Zeichnungsjahr	Z0020	Accident year [AY]
--------------------------------	--------------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

Vor	Jahr	Entwicklungsjahr										im laufenden Jahr	Summe der Jahre			
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			10 & +	C0170	C0180
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100			C0110		
	R0100												1	R0100	1	
N-9	R0160	3.683	1.223	86	54	30	6	3	0	1	0			R0160	0	5.088
N-8	R0170	3.372	1.113	40	21	1	1	1	0	0				R0170	0	4.551
N-7	R0180	3.354	694	89	25	6	8	1	6					R0180	6	4.183
N-6	R0190	3.317	1.145	74	32	6	1	5						R0190	5	4.579
N-5	R0200	3.087	1.301	324	18	12	0							R0200	0	4.742
N-4	R0210	3.480	1.205	90	14	2								R0210	2	4.792
N-3	R0220	3.006	1.243	146	34									R0220	34	4.429
N-2	R0230	2.917	906	-20										R0230	-20	3.803
N-1	R0240	4.038	1.309											R0240	1.309	5.346
N	R0250	3.514												R0250	3.514	3.514
	Gesamt													R0260	4.851	45.028

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											10 & +	Jahresende (abgezinste Daten)		
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300		C0360		
Vor	R0100			R0100											
N-9	R0160						0	0				1	R0160	1	
N-8	R0170					1	0	0	1				R0170	1	
N-7	R0180				2	1	0	1					R0180	1	
N-6	R0190			11	5	2	2						R0190	3	
N-5	R0200		38	16	5	5							R0200	5	
N-4	R0210	108	50	16	8								R0210	8	
N-3	R0220	1.161	136	39	15								R0220	15	
N-2	R0230	1.216	134	36									R0230	37	
N-1	R0240	1.493	232										R0240	233	
N	R0250	1.574											R0250	1.578	
													Gesamt	R0260	1.881

S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Überschussfonds
 Vorzugsaktien
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
 Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Sonstige ergänzende Eigenmittel
Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040	2.374	2.374			
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	1.892	1.892			
R0140	525		525	0	0
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	4.791	4.266	525	0	0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR**MCR****Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR****Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR****Ausgleichsrücklage**

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage**Erwartete Gewinne**

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

R0500	4.791	4.266	525	0	0
R0510	4.791	4.266	525	0	
R0540	4.791	4.266	525	0	0
R0550	4.791	4.266	525	0	
R0580	3.170				
R0600	2.500				
R0620	1.5112				
R0640	1.9163				

	C0060	
R0700	4.266	
R0710		
R0720		
R0730	2.374	
R0740		
R0760	1.892	
R0770		
R0780	-236	
R0790	-236	

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS
 VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
 VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre
 Maximum VAF LS

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	639	 	
R0020	385	 	
R0030			
R0040	48		
R0050	3.114		
R0060	-637	 	
R0070	0	 	
R0100	3.550	 	

	C0100
R0130	283
R0140	0
R0150	-662
R0160	
R0200	3.170
R0210	
R0220	3.170
	
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

	Ja/Nein
	C0109
R0590	Approach based on average tax rate

	VAF LS
	C0130
R0640	-662
R0650	
R0660	-662
R0670	
R0680	
R0690	-1.166

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010	721		
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	53	56	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	2.558	6.248	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	0	5	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	C0040	
	R0200	0

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040
MCR _L -Ergebnis	R0200 0

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
	C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 721
SCR	R0310 3.170
MCR-Obergrenze	R0320 1.427
MCR-Untergrenze	R0330 793
Kombinierte MCR	R0340 793
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 2.500
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 2.500